



Mitwirkend: Obergerichterin Dr. Claudia Bühler, Vizepräsidentin, und Ersatzober-
richterin Franziska Egloff, die Handelsrichterin Dr. Myriam Gehri, die
Handelsrichter Dr. Arnold Huber und Dario Cimirro sowie die Ge-
richtsschreiberin Daniela Solinger

Urteil vom 7. Oktober 2021

in Sachen

A._____,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

B._____,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Forderung**

Inhaltsverzeichnis:

I. Sachverhalt und Verfahren.....	3
A. Parteien	3
B. Kontext und Prozessgegenstand	3
C. Prozessverlauf	4
D. Beweisvorbringen der Parteien.....	6
II. Erwägungen	6
1. Formelles.....	6
1.1. Zuständigkeit.....	6
1.2. Anwendbares Recht.....	7
1.3. Noveneingaben	7
2. Die klägerische Forderung im Überblick.....	7
2.1. Zusammensetzung.....	7
2.2. In Abzug gebrachter Rückbehalt und Strafverfahren im Iran.....	8
2.3. Eingeklagte Forderung	8
2.4. Verrechnungserklärung der Beklagten	8
3. Service Contract vom 1. Februar 2013.....	9
3.1. Zustandekommen	9
3.2. Gültigkeit	11
3.3. Qualifikation	11
4. Anspruch auf Retainer Fee.....	12
4.1. Qualifikation der Retainer Fee.....	12
4.2. (Teilweiser) Wegfall der Retainer Fee zufolge Unmöglichkeit	15
4.3. Fazit (Retainer Fee)	20
5. Anspruch auf Fee for Services (Honorar).....	21
5.1. Unbestrittenes	21
5.2. Parteistandpunkte	21
5.3. Rechtliches.....	23
5.4. Würdigung.....	23
5.5. Fazit (Fee for Services).....	41
6. Anspruch auf "Fees of H. _____ & Associates" (Auslagenersatz).....	42
6.1. Unbestrittenes	42
6.2. Wesentliche Parteivorbringen	42
6.3. Würdigung	44
6.4. Fazit (Fees of H. _____).....	46
7. Anspruch auf Bonus Payment.....	46
7.1. Parteistandpunkte	46
7.2. Würdigung	47
7.3. Fazit (Bonus Payment).....	49
8. Gesamtfazit	49
9. Kosten- und Entschädigungsfolgen.....	50
9.1. Streitwert.....	50
9.2. Gerichtskosten	50
9.3. Parteientschädigung.....	51
Das Handelsgericht erkennt:	52

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 2 und act. 31 S. 2)

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin AED 83'286'913, zuzüglich 5% Zins seit dem 1. August 2014, zu bezahlen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten."

I. Sachverhalt und Verfahren

A. Parteien

Die Klägerin (vormals A'._____) ist eine Gesellschaft in der Freihandelszone C.____ mit Sitz in den D.____ (act. 12/1c). Die Beklagte ist eine im ...-Handel tätige Public Joint Stock Company nach iranischem Recht mit Sitz in E.____ (Iran) (act. 23/1).

B. Kontext und Prozessgegenstand

a. Die Beklagte hatte mit F.____ AG (mit Sitz in der Schweiz; act. 3/7a) Handel mit ... aus dem Iran betrieben. Am 23. Dezember 2006 und 24. März 2007 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolutionen 1737 und 1747, mit denen Sanktionen gegen den Iran verhängt wurden. Die Schweiz setzte die Sanktionsbeschlüsse des UN-Sicherheitsrats gegenüber dem Iran per 15. Februar 2007 um. Diese blieben bis zur weitgehenden Aufhebung per 17. Januar 2016 in Kraft (vgl. die Medienmitteilungen des SECO vom 14. Februar 2007 und vom 18. Mai 2016).

b. Nach übereinstimmender Darstellung der Parteien sahen die D.____ (D.____) von der Inkraftsetzung der internationalen Sanktionen gegen den Iran lange Zeit ab. Vor diesem Hintergrund schloss die Beklagte mit der in den D.____ domizilierten Klägerin am 1. Februar 2013 den aktenkundigen "Service Contract" (act. 3/2) ab, womit die Klägerin unter anderem beauftragt wurde, als sog. "pay/financial agent" für die Kunden der Beklagten, darunter F.____, zu fungieren und auftrags der Beklagten Zahlungen von F.____ für ...-Käufe von der Beklagten entgegen zu nehmen und an die Beklagte weiterzuleiten.

c. Im Sommer 2013 beschlossen auch die D._____, die internationalen Sanktionen gegen den Iran in Kraft zu setzen. Ab resp. nach August 2013 verrichtete die Klägerin unstreitig keinerlei Tätigkeiten mehr unter dem Vertrag.

d. Die Klägerin stellte am 15. Juli 2013 Rechnung über ihre Honorar- und Auslagenersatzforderungen und behielt von den entgegengenommenen Geldern rund AED 60 Mio. zur Deckung ihrer (behaupteten) Ansprüche zurück. Zwischen den Parteien entbrannte in der Folge ein Honorarstreit, in dessen Verlauf es zu einer Strafanzeige der Beklagten gegen einen der Direktoren der Klägerin wegen der zurückbehaltenen Gelder, der Einleitung eines Strafverfahrens und der Inhaftierung des Direktors der Klägerin (G._____) während eines Besuchs im Iran kam.

e. Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin Ansprüche auf Vergütung von Dienstleistungen und Erstattung von Auslagen im Rahmen des "Service Contract" geltend. Die Beklagte schliesst auf Abweisung der Klage wegen ungenügender Substantiierung, fehlender Einigung über die Höhe des Honorars für erbrachte Dienstleistungen als "pay/financial agent" sowie fehlender Rechenschaftsablage für Vorschüsse.

C. Prozessverlauf

Am 24. August 2018 (Datum Poststempel) reichte die Klägerin die Klage mit dem eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren ein (act. 1, 2 und 3/2-18). Mit Verfügung vom 28. August 2018 wurde der Klägerin unter anderem Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss von CHF 365'000.– zu leisten (act. 4). Mit Eingabe vom 5. September 2018 ersuchte die Beklagte um Sicherstellung der Parteientschädigung sowie um Ansetzung der Frist zur Erstattung der Klageantwort erst nach Eingang einer allfälligen Sicherheitsleistung der Klägerin (act. 6). Nachdem die Klägerin zur beantragten Sicherstellung der Parteientschädigung sowie zur Höhe des sicherzustellenden Betrags Stellung genommen und den ihr auferlegten Gerichtskostenvorschuss geleistet hatte (act. 8, 13 und 14), wurde ihr mit Verfügung vom 3. Oktober 2018 Frist angesetzt, um für die Parteientschädigung der Beklagten eine Sicherheit von CHF 215'200.– zu leisten (act. 16). Die Sicherheitsleistung ging innert Frist bei der Obergerichtskasse ein (act. 18). Mit

Verfügung vom 25. Oktober 2018 wurde der Beklagten Frist zur Erstattung der Klageantwort angesetzt (act. 19). Nach fristgerechtem Eingang der Klageantwort (act. 21, 22 und 23/1) wurde die Prozessleitung mit Verfügung vom 17. Januar 2019 zunächst an die damalige Ersatzoberrichterin Nicole Klausner und mit Verfügung vom 13. Juni 2019 alsdann an Ersatzoberrichterin Franziska Egloff als Instruktionsrichterin delegiert (act. 24 und 27).

Am 4. Juli 2019 fand eine Vergleichsverhandlung statt, die zu keiner Einigung zwischen den Parteien führte (Prot. S. 12 f.). Mit Verfügung vom 5. Juli 2019 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und der Klägerin Frist zur Erstattung der Replik angesetzt (act. 29). Nach fristgerechtem Eingang der Replik (act. 31 und 32/19-47) wurde der Beklagten Frist zur Erstattung der Duplik angesetzt (act. 33). Die Duplik, datierend vom 7. Januar 2020, ging innert Frist ein (act. 35 und 36/2-3). Am 20. Januar 2020 wurde der Klägerin die Duplik zugestellt und der Aktenschluss verfügt (act. 37). Ein darauffolgendes Gesuch der Klägerin um Ansetzung einer formellen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zu allfälligen Noven in der Duplik (act. 39) wurde mit Verfügung vom 7. Februar 2020 abgewiesen (act. 40). Am 6. März 2020 reichte die Klägerin eine als "Stellungnahme zu den Noven der Duplik (Triplik)" bezeichnete Eingabe ein (act. 42). Nachdem diese der Beklagten mit Verfügung vom 11. März 2020 zugestellt worden war (act. 44), nahm die Beklagte hierzu mit Eingabe vom 18. März 2020 Stellung (act. 46).

Am 7. Dezember 2020 reichte die Klägerin eine als Noveneingabe bezeichnete Eingabe ein und legte zugleich neue Urkunden ins Recht (act. 47 und act. 48/55-56). Mit Verfügung vom 9. Dezember 2020 wurde die klägerische Noveneingabe samt Beilagen der Beklagten zugestellt (act. 49). In der Folge ergingen weitere Stellungnahmen, sowohl vonseiten der Beklagten als auch vonseiten der Klägerin (act. 51, act. 52/4, act. 55, act. 56/57-59 und act. 57). Am 22. März 2021 reichte die Beklagte eine als Noveneingabe bezeichnete Eingabe samt Urteil eines iranischen Strafgerichts vom 9. Februar 2021 ein (act. 58 und act. 59/5). Hierzu nahm die Klägerin mit Eingabe vom 19. April 2021 Stellung und reichte abermals neue Beilagen ein (act. 60 und act. 61/60-61). Am 20. April 2021 wurde die genannte Eingabe der Beklagten zugestellt (Prot. S. 25). Diese liess sich in der Folge nicht

mehr vernehmen. Mit Verfügung vom 30. Juli 2021 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie – unter Vorbehalt eines allfällig durchzuführenden Beweisverfahrens – auf die Hauptverhandlung verzichten (act. 62). Mit Eingabe vom 23. August 2021 (act. 64) erklärte die Beklagte ihren Verzicht auf Durchführung einer Hauptverhandlung (act. 64). Die Klägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen, weshalb androhungsgemäss Verzicht auf Hauptverhandlung anzunehmen ist.

Das Verfahren ist spruchreif, weshalb ein Urteil zu fällen ist (Art. 236 Abs. 1 ZPO). Auf die Parteivorbringen wird nachfolgend insoweit eingegangen, als für die Entscheidungsfindung relevant.

D. Beweisvorbringen der Parteien

Die Klägerin offeriert zum Nachweis ihrer Behauptungen diverse Urkunden, Partei- und Zeugenbefragungen, die Edition der Protokolle der Anhörung des Gerichtsexperten im Iran sowie ein gerichtliches Gutachten (act. 1 S. 10, act. 31 S. 31 ff.), die Beklagte ihrerseits diverse Urkunden sowie eine Partei- und Zeugenbefragung (act. 23/1, act. 36).

II. Erwägungen

1. Formelles

1.1. Zuständigkeit

Die Klägerin hat ihren Sitz in den D._____, die Beklagte den ihrigen im Iran, womit ein internationales Verhältnis vorliegt. In Ziffer 14 des Service Contract haben die Parteien die Gerichte in Zürich als zuständig vereinbart ("any competent courts of justice in Zurich, Switzerland", act. 3/2 Ziff. 14). Damit liegt eine zulässige Vereinbarung der internationalen und örtlichen Zuständigkeit vor (Art. 1 Abs. 2 IPRG e contrario i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 3 IPRG). Die Beklagte hat sich zudem vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen (act. 21 Rz. 3; Art. 1 Abs. 2 IPRG e contrario i.V.m. Art. 6 IPRG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 lit. b IPRG). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG.

1.2. Anwendbares Recht

Die Frage nach dem auf den Streit anwendbaren Recht ist von Amtes wegen nach der lex fori zu prüfen (BGE 133 III 323 E. 2.1 = Pra 97 [2008] Nr. 7). Die Beurteilung von vertraglichen Ansprüchen wie den streitgegenständlichen richtet sich nach dem von den Parteien gewählten Recht (Art. 116 Abs. 1 IPRG). In Ziffer 14 des Service Contract haben die Parteien schweizerisches Recht für anwendbar erklärt (act. 3/2 Ziff. 14; act. 13 Rz. 6; act. 35 Rz. 30, 33). Dieses ist auch der Beurteilung des Anspruchs auf Auslagenersatz ("Fees of H._____ & Associates") zugrunde zu legen, der sich auf die Freizeichnungs- und Schadloshaltungserklärung ("Indemnity Letter", act. 3/14) der Beklagten vom 14. Juli 2013 stützt, mittels der der Vertrag der Parteien (Service Contract) in Bezug auf die Erstattung von Auslagen modifiziert resp. ergänzt wurde.

1.3. Noveneingaben

Auf die Noveneingaben der Parteien und deren Zulässigkeit wird nachfolgend – soweit entscheidrelevant – bei der jeweiligen Anspruchsbeurteilung eingegangen.

2. Die klägerische Forderung im Überblick

2.1. Zusammensetzung

Die Klägerin beziffert ihre Forderung gegenüber der Beklagten aus dem Vertrag vom 1. Februar 2013 auf gesamthaft AED 144'216'881 (act. 1 Rz. 10, Rz. 21, 24). Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Retainer Fee von AED 11'270'000
- Bonus Payment to A'._____ Executives von AED 150'077
- Fee for Services (Honorar der Klägerin) von AED 100'219'441
- Fees of H._____ & Associates (Auslagenersatz: Honorar der beigezogenen Kanzlei H._____ & Associates, D'._____, D._____) von AED 32'577'363.

2.2. In Abzug gebrachter Rückbehalt und Strafverfahren im Iran

Von ihrer Gesamtforderung bringt die Klägerin AED 60'929'968 in Abzug. In diesem Umfang hat sie von F. _____ entgegen genommene Gelder nicht an die Beklagte weitergeleitet, sondern zur Deckung von geltend gemachten Honorar- und Auslagenersatzansprüchen einbehalten (act. 1 Rz. 19, 24; act. 21 Rz. 13). Der Rückbehalt dieser Gelder im Sommer 2013 war Auslöser des vorerwähnten Strafverfahrens im Iran gegen die Direktoren der Klägerin. Im Rahmen dieses Strafprozesses wurde zu den Fragen der Mittelflüsse, des angemessenen Honorars und der Einhaltung der Sanktionen ein *gerichtliches Gutachten* eingeholt, auf das sich die Klägerin zur Begründung der Höhe des beanspruchten Prozenthonorars (Fee for Services) und weiterer Ansprüche massgeblich stützt (vgl. act. 1 Rz. 24).

2.3. Eingeklagte Forderung

Aus der Gesamtforderung abzüglich des unbestrittenen Rückhalts resultiert die eingeklagte Forderung von AED 83'286'913 gemäss Rechtsbegehren (act. 1 Rz. 24):

Retainer Fee:	AED	11'270'000
Bonus A'. _____ Executives:	AED	150'077
Fee for Services:	AED	100'219'441
Fees of H. _____ & Associates:	AED	32'577'363
<hr/>		
Gesamtforderung:	AED	144'216'881
./. Rückbehalt:	./. AED	60'929'968
<hr/>		
Eingeklagte Forderung:	AED	83'286'913

2.4. Verrechnungserklärung der Beklagten

Die Beklagte hat eventualiter – für den Fall der (teilweisen) Gutheissung von Ansprüchen der Klägerin – Verrechnung mit der von der Klägerin zurückbehaltenen Summe von AED 60'929'968 erklärt (act. 21 Rz. 14).

3. Service Contract vom 1. Februar 2013

3.1. Zustandekommen

3.1.1. Am 1. Februar 2013 schlossen die Parteien den als act. 3/2 im Recht liegenden Dienstleistungsvertrag (Service Contract, fortan Vertrag) ab (act. 1 Rz. 8; act. 21 Rz. 4; act. 3/2). Darin verpflichtete sich die Klägerin unter anderem, als "pay/financial agent" für Kunden der Beklagten tätig zu sein (act. 3/2 zweite Ziff. 2.6).

3.1.2. Die Beklagte weist auf offensichtlich bestehende formale Mängel oder Eigenheiten des Vertrags hin, darunter zwei verschiedene Ziffern 2.6, die fehlenden Ziffern 5, 11 und 13 sowie fehlende Seitenzahlen (act. 21 Rz. 4).

3.1.3. Ungeachtet der in allgemeiner Form geäusserten Einwände geht die Beklagte ihrerseits offenkundig vom gültigen Zustandekommen des Vertrags in der vorliegenden Form aus: So bestätigt sie, dass die Klägerin in ihrem (der Beklagten) Auftrag Gelder von Kunden entgegenzunehmen und weiterzuleiten hatte und auch weitergeleitet hat (act. 35 Rz. 22). Sie beruft sich für ihren Standpunkt wiederholt auf den streitgegenständlichen Vertrag und die "vertraglich vereinbarten Dienstleistungen" (vgl. etwa act. 21 Rz. 6, 8, 12, 16.2 und 19; act. 35 Rz. 4, 6, 12, 14, 15, 16, 20, 22, 26, 29, 31, 33, 35 und 37). Die Parteien haben den Vertrag mithin unstreitig gelebt. Weiter blieben die Vorbringen der Klägerin, wonach der Vertrag in der im Recht liegenden Fassung *von der Beklagten aufgesetzt* und der Klägerin als "hard copy" zur Unterschrift präsentiert worden sei, sowie das weitere Vorbringen, wonach die Beklagte eine ihr von der Klägerin zugestellte, im Recht liegende *überarbeitete Version* des Vertrags (act. 32/19) nicht unterzeichnet resp. unbeantwortet gelassen habe, unbestritten (act. 31 Rz. 5, act. 35 Rz. 4). Vor diesem Hintergrund steht das Vorbringen der Beklagten in diesem Verfahren, womit sie den von ihr selbst verfassten Vertrag in pauschaler Weise aus formalen Mängeln anzweifelt (so etwa in act. 21 Rz. 4), im Widerspruch zu ihrem eigenen früheren Handeln und ist nicht zu hören. Es fehlen zudem konkrete Vorbringen der Beklagten dazu, inwiefern der als act. 3/2 ins Recht gelegte Vertrag nicht vollständig sei, ebenso wie dazu, was sie aus dem vermeintlichen Fehlen welcher Teile für

ihren Standpunkt ableiten wollte. Als Vertragspartei und überdies *Verfasserin* des Dokuments wäre es ihr möglich und zumutbar gewesen, sich konkret zu äussern und den aus ihrer Sicht "vollständigen" Vertrag einzureichen. Beides ist unterblieben, weshalb vom Zustandekommen des Vertrags in der im Recht liegenden Form (act. 3/2) auszugehen ist.

3.1.4. Die für das vorliegende Verfahren relevanten Ziff. 2 (Aufgaben der Beauftragten), 3 (Vergütung) und 4 (Bestätigung) des Vertrags lauten wie folgt, wobei mit "EP" die Klägerin (entsprechend ihrer früheren Firma "A'._____") und mit "B._____" die Beklagte bezeichnet wird (act. 3/2):

"ARTICLE 2. SCOPE OF SERVICES

B._____ engages in the extraction and production of copper concentrates. It also manufactures copper products, including Cathodes, Slabs, Billets, Wire Rods, and Molybdenum.

A'._____ is a Business Development and Commodities Trading Company highly experienced in the Mining and Commodity Sector.

A'._____ will provide the following services to the best of its ability to promote and expand B._____'s business activities:

- 2.1 To proactively pursue adding new clients and business opportunities for B._____ [Beklagte] in Asia, Africa, Latin America and Europe
- 2.2 To look for suppliers of Copper scrap
- 2.3 To look for suppliers of all kind of machineries for Copper related business
- 2.4 To source and arrange funding and finance for projects
- 2.5 To provide qualified manpower in the field of Marketing and sales for B._____'s international expansion plans
- 2.6 To carry out B._____'s business activities including:
 - International Mine acquisition
 - Conduct feasibility study in relation to financial viability and technicality of the mining projects
 - Marketing and Sales of commodities
- 2.6 To act as pay/financial agent to clients/suppliers of B._____

ARTICLE 3. CONTRACT COMPENSATION/PRICE AND TERMS OF PAYMENT

A'._____ agrees to accept as full compensation for services, in accordance with the Contract, the rates and prices quoted herein.

- 3.1 A'._____'s service retainer fee referring to articles 2 is 490'000 AED Derhams per month paid quarterly or deducted from B._____'s [Beklagte] funds available in A'._____'s account with B._____'s prior written approval. This fee includes traveling expenses, office and staff cost.

- 3.2 A'._____ 's Executives are eligible and entitled to receive a bonus equal to [%] of the net profit generated from the projects carried out with B._____.
- 3.3 The fee for articles 2.2, 2.3, 2.4 and 2.6 will be determined case by case.

ARTICLE 4. A'._____ AFFIRMATIONS

By signing of the Contract, A'._____ affirms that he has thoroughly considered and studied the Contract requirements and is fully conversant with the purpose and contents thereof and he has fully considered, in his calculations, all expenses subject to this Contract."

3.2. Gültigkeit

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 1. Februar 2013 (act. 3/2) ist gültig zustande gekommen, wovon auch die Parteien selber ausgehen (act. 31 Rz. 7 ff.; act. 35 Rz. 6). Da die D._____ (D._____) die Sanktionen gegen den Iran bis zum Sommer 2013 unstreitig nicht in Kraft setzten, war die Tätigkeit der Klägerin als "pay/financial agent" mit Sitz in den D._____ bis zu diesem Zeitpunkt nicht von diesen betroffen.

3.3. Qualifikation

Gemäss Ziff. 2 des Vertrags (act. 3/2) wurde die Klägerin mit der Erbringung verschiedener Dienstleistungen betraut, darunter der Suche nach neuen Kunden und Geschäftsmöglichkeiten für die Beklagte (2.1), nach Lieferanten von ...-Produkten und Maschinen für die ...-Industrie (2.2 und 2.3), der Erschliessung von Finanzierungsmöglichkeiten (2.4), der Unterstützung von internationalen Marketing- und Vertriebsaktivitäten der Beklagten (2.5) sowie insbesondere damit, als "pay/financial agent" gegenüber Kunden der Beklagten tätig zu sein (zweite Ziff. 2.6). Es liegt somit ein Auftragsverhältnis vor (Art. 394 Abs. 1 OR). Die Klägerin macht mit ihrer Klage im Wesentlichen Honoraransprüche für ihre Dienste als "pay/financial agent" (Ausstellen von Rechnungen, Entgegennahme und Weiterleitung von Geldern) gemäss der zweiten Ziff. 2.6 des Vertrags (act. 3/2) sowie den Ersatz von Auslagen geltend. Damit kann offenbleiben, ob daneben noch Elemente eines anderen oder mehrerer anderer Vertragstypen vorliegen.

4. Anspruch auf Retainer Fee

4.1. Qualifikation der Retainer Fee

4.1.1. Parteistandpunkte

Die Klägerin macht gestützt auf Ziffer 3.1 des Vertrags eine Retainer Fee für 23 Monate, entsprechend der Vertragsdauer von Februar 2013 bis Dezember 2014, von monatlich AED 490'000, somit total AED 11'270'000, geltend. Mit der Retainer Fee hätten die Parteien eine fixe monatliche Pauschale für Unkosten vereinbart (act. 1 Rz. 12 f., 24; act. 31 Rz. 23 ff.).

Die Beklagte behauptet die Vereinbarung eines Vorschusses, über den abzurechnen gewesen sei. Eine solche Abrechnung sei unterblieben (act. 21 Rz. 7 f. und 19).

4.1.2. Rechtliches

Ob die Parteien hinsichtlich der Retainer Fee eine monatliche Pauschale oder einen Vorschuss vereinbart haben, ist Auslegungsfrage. Diese richtet sich in erster Linie nach dem übereinstimmenden wirklichen Wille der Parteien (subjektive Auslegung, Art. 18 Abs. 1 OR). Bleibt eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen, sind die Erklärungen der Parteien zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Vertragskontext sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (objektivierende oder normative Auslegung; BGE 144 III 93 E. 5.2.2 = Pra 108 [2019] Nr. 40; 143 III 157 E. 1.2.2; 140 III 391 E. 2.3 S. 398). Dabei ist vom Wortlaut der Erklärungen auszugehen, die jedoch nicht isoliert, sondern aus ihrem konkreten Sinngefüge heraus zu beurteilen sind (BGE 144 III 93 E. 5.2.2; 140 III 391 E. 2.3 S. 398; 138 III 659 E. 4.2.1; 132 III 626 E. 3.1; 123 III 165 E. 3a). Massgebend ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, weshalb bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nachträgliches Parteiverhalten nicht von Bedeutung ist (BGE 144 III 93 E. 5.2.1 S. 98; 140 III 391 E. 2.3 S. 398; 132 III 626 E. 3.1; 129 III 675 E. 2.3).

4.1.3. Würdigung

4.1.3.1. Weder die Klägerin noch die Beklagte behaupten ein übereinstimmendes tatsächliches Verständnis der Parteien in Bezug auf die Retainer Fee. Die Klausel ist daher normativ auszulegen.

4.1.3.2. Die betreffende Ziffer 3.1 des Vertrags (act. 3/2) lautet wie folgt:

"A'._____ 's service retainer fee referring to articles 2 is 490'000 AED Derhams per month paid quarterly or deducted from B._____ 's funds available in A'._____ 's account with B._____ 's prior written approval. This fee includes traveling expenses, office and staff cost."

Gemäss Wortlaut der Klausel beträgt die der Klägerin zustehende Retainer Fee für die Dienstleistungen gemäss Ziff. 2 des Vertrags AED 490'000 pro Monat. Der Betrag ist vierteljährlich zu bezahlen oder mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Beklagten von deren auf dem Konto bei der Klägerin verfügbaren Mitteln abzuziehen. In der Retainer Fee *eingeschlossen* sind Reise-, Büro- und Personalkosten.

Die wörtliche Auslegung resp. die Übersetzung des Begriffs "service retainer fee" allein führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Ausgehend von den gängigen Wörterbüchern und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Begriff "retainer fee" vorliegend *nicht* im Zusammenhang mit der Mandatierung eines Anwalts verwendet wird, ist festzustellen, dass unter dem Begriff sowohl eine Pauschale als auch ein Vorschuss verstanden werden kann:

Langenscheidt (online abrufbar unter: de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/retainer):
retainer [flat rate fee] = *Pauschalhonorar* oder retainer [advance paid to lawyer] = [*Honorar*]Vorschuss;

Romain Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, 5. Auflage, München 2000:
retainer = *Gebührevorschuss* oder *laufendes Festhonorar*;

Webster's Collegiate Dictionary (online abrufbar unter: www.merriam-webster.com/dictionary/retainer): "A retainer is a fee paid to a lawyer or professional adviser for advice or services or for a claim on services *when needed*.";

Peter Collin Dictionary of Law, 4. Auflage, 2004: "*money paid in advance* to someone when they are not actively working for you so that they will work for you on the occasions when they are needed";

Barron's Law Dictionary, 7. Auflage 2016: "compensation paid in advance to a professional, such as an attorney, for services to be performed in a specific case. A "retainer" may also include fees not only for the rendition of professional services when requested, but also for the attorney taking the case, making himself available to handle it, and refusing employment by the client's adversary. A retainer may represent the whole sum to be charged (plus expenses) but more often is in the nature of a deposit with the attorney, rendering a statement of amounts owed by the client for services rendered."

4.1.3.3. Die Regelung im zweiten Satz von Ziffer 3.1 des Vertrags, wonach in der Retainer Fee *auch die Reise-, Büro- und Personalkosten* enthalten sind ("This fee includes traveling expenses, office and staff cost."), lässt – wie die Klägerin zutreffend ausführt (act. 31 Rz. 24) – auf die Vereinbarung einer *Pauschale* schliessen: Wäre über die genannten Kosten ohnehin im Einzelnen abzurechnen gewesen, so hätte es der Vereinbarung, wonach die genannten Kosten in der "service retainer fee" mit eingeschlossen sind und als dadurch abgegolten gelten, nicht bedurft. Betrachtet man die Klausel im Gefüge des Vertrags, so ergibt sich aus Ziff. 4 des Vertrags weiter die Bestätigung der Klägerin, wonach sie *in ihren Berechnungen sämtliche unter dem Vertrag anfallenden Auslagen berücksichtigt* habe (Kursivschrift angefügt):

"By signing of the Contract, A'._____ affirms that he has thoroughly considered and studied the Contract requirements and is fully conversant with the purpose and contents thereof and *he has fully considered, in his calculations, all expenses subject to this Contract.*"

Auch diese Klausel, mit der die Klägerin ausdrücklich bestätigt, in ihren Kalkulationen alle Auslagen unter dem Vertrag bedacht zu haben, ergäbe keinen Sinn bzw. wäre hinfällig, wenn ohnehin detailliert abzurechnen gewesen wäre. Aus Ziff. 10.1 des Vertrags ergibt sich sodann, dass die Klägerin ihre Büroinfrastruktur auf eigene Kosten aufzusetzen habe (A'._____ shall at its own cost set up an office [...].", vgl. act. 31 Rz. 24), was sich mit einer Pflicht zur Abrechnung über die in Ziff. 3.1 genannten "*office and staff costs*" wiederum nicht in Einklang bringen liesse.

4.1.3.4. Die in Ziffer 3.1 des Vertrags alternativ aufgeführten Zahlungsmodalitäten – vierteljährliche Zahlung *oder* Abzug von den auf dem Konto bei der Klägerin verfügbaren Mitteln der Beklagten mit deren vorgängigen schriftlichen Zustimmung – stehen einer Auslegung der Retainer Fee als Pauschale nicht entgegen. Mit der Klägerin ist davon auszugehen, dass sich das Zustimmungserfordernis der Beklagten einzig auf die zweite Variante der Zahlung – die Tilgung der Forderung durch Abbuchung von den von ihr (der Klägerin) gehaltenen Mitteln – bezieht, nicht aber auf die Periodizität der Zahlung und auch nicht auf einen von der Klägerin vorgängig nachzuweisenden Aufwand (act. 31 Rz. 26; act. 21 Rz. 7).

4.1.3.5. Schliesslich wurde das Vorbringen der Klägerin, wonach sich die Beklagte mit aktenkundigem Schreiben vom 31. Juli 2013 (act. 32/28) an die Klägerin selber auf den Standpunkt gestellt habe, dass sämtliche Kosten und Auslagen durch die Retainer Fee abgedeckt seien (act. 31 Rz. 25), dieser demnach der Charakter einer Pauschale zukommt, duplicando nicht bestritten (act. 35 Rz. 16).

4.1.3.6. Damit ergibt die Auslegung von Ziffer 3.1 nach dem Vertrauensprinzip, dass die Parteien mit der "service retainer fee" eine in der Höhe fixe monatliche Pauschale zur Deckung der Generalunkosten der Klägerin, einschliesslich Reise-, Büro- und Personalkosten, vereinbart haben. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Vertrag, wie erwogen, unbestrittenermassen von der Beklagten verfasst wurde (act. 31 Rz. 5, act. 35 Rz. 4), womit sich eine allfällige Unklarheit ohnehin zu Ungunsten der Beklagten auswirken würde (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2017 [4A_502/2016] E. 4.3 m.w.H.).

4.2. (Teilweiser) Wegfall der Retainer Fee zufolge Unmöglichkeit

4.2.1. Unbestrittenes

Der Vertrag ist befristet mit einer *Laufzeit von 23 Monaten* (1. Februar 2013 bis 31. Dezember 2014) und wurde *nicht gekündigt* (act. 1 Rz. 13; act. 31 Rz. 22; act. 35 Rz. 15). Damit ist die fixe monatliche Generalunkostenpauschale grundsätzlich bis zum Vertragsende geschuldet. Die Parteien tragen übereinstimmend vor, dass F._____ ab Mitte Juli 2013 aufgrund der bevorstehenden Inkraftsetzung der Sanktionen in den D._____, welche eine *Abwicklung der Zahlungen* über die

Klägerin verunmöglicht habe, keine weiteren ...transaktionen mit der Beklagten mehr getätigt habe und Letztere dementsprechend der Dienste der Klägerin als "pay/financial agent" nicht mehr bedurft habe (act. 1 Rz. 19 f.; act. 21 Rz. 8). Die Klägerin erbrachte nach August 2013 unstrittig keinerlei Dienstleistungen mehr für die Beklagte (act. 31 Rz. 21; act. 35 Rz. 14).

4.2.2. Parteistandpunkte

4.2.2.1. Die Beklagte bringt vor, dass es der Klägerin spätestens ab August (act. 21 Rz. 19; act. 35 Rz. 16) resp. ab September 2013 (act. 35 Rz. 6) *nicht mehr möglich* gewesen sei, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, nachdem die D._____ die Sanktionen gegen den Iran im Sommer 2013 doch noch durchzusetzen begonnen hätten. Daher entfalle eine Entschädigung ab diesem Zeitpunkt resp. sei eine solche, wenn überhaupt, nur bis zur Einstellung sämtlicher Dienstleistungen durch die Klägerin, mithin bis August 2013 geschuldet (act. 21 Rz. 8, 19; act. 35 Rz. 6, 14, 16). Aus dem *Schweigen* der Beklagten auf die schriftliche Anfrage der Klägerin vom 28. Oktober 2013 (act. 32/27), ob die Beklagte den Vertrag kündigen wolle, da die Klägerin andernfalls von dessen Weiterführung ausgehe, habe die Klägerin angesichts der Umstände (Honorarstreit, Strafanzeige im Iran usf.) nach Treu und Glauben nicht schliessen dürfen, dass der Vertrag fortgesetzt werde (act. 35 Rz. 14).

4.2.2.2. Die Klägerin hält dem entgegen, dass die Inkraftsetzung der Sanktionen in den D._____ die Erbringung resp. die Beanspruchung der Palette an Dienstleistungen gemäss den Ziffern 2.1 bis (erste Ziff.) 2.6 des Vertrags nicht habe unmöglich werden lassen. Unmöglich geworden seien allenfalls die Leistungen nach der zweiten Ziffer 2.6 als "pay/financial agent". Vielmehr habe die Beklagte von sich aus aufgehört, die vertraglichen Dienstleistungen der Klägerin nachzufragen, nachdem keine Einigung über das Honorar zustande gekommen und die Beklagte in der Folge Strafanzeige gegen einen der Direktoren der Klägerin (G._____) erstattet habe. Dies habe die Klägerin zur Nachfrage gemäss Schreiben vom 28. Oktober 2013 an die Beklagte veranlasst, ob Letztere den Vertrag nun kündigen wolle, andernfalls von der Fortführung des Vertragsverhältnisses ausgegangen werde (act. 31 Rz. 21; act. 32/27). Die Beklagte habe den Vertrag in der Folge

weder gekündigt, noch sich auf eine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistungserbringung unter dem Vertrag berufen. Da der Vertrag damit weder gekündigt noch die Leistungserbringung durch die Klägerin gemäss den Ziffern 2.1 bis (erste Ziff.) 2.6 des Vertrags unmöglich geworden sei, sei die Retainer Fee bis zum Ablauf des befristeten Vertrags geschuldet (act. 31 Rz. 21 f., 29). Das Verhalten der Beklagten, auf ausdrückliche Anfrage der Klägerin hin den Vertrag weder zu kündigen noch Unzumutbarkeit geltend zu machen, in der Folge aber keine Leistungen mehr nachzufragen und sich fünf Jahre später auf angebliche Unmöglichkeit zu berufen, erscheine vielmehr als treuwidrig (act. 31 Rz. 21, 29).

4.2.3. Würdigung

4.2.3.1. Ob die Klägerin aus dem Schweigen der Beklagten auf ihre Anfrage vom Oktober 2013, ob diese den Vertrag kündigen wolle, nach Treu und Glauben schliessen durfte, dass der Vertrag trotz der geschilderten Umstände (Honorarstreit, Strafanzeige usf.) fortgesetzt werde, ist ohne Belang: Zwar trifft zu, dass das Auftragsverhältnis der Parteien, das die Förderung und Ausweitung der Geschäftstätigkeiten der Beklagten (act. 3/2, Art. 2 Abs. 3 Ingress) zum Gegenstand hat, ein gewisses Mass an Vertrauen zwischen Auftraggeberin und Beauftragter voraussetzt. Dessen Wegfall führt indes nicht ohne Weiteres zu einer Auflösung des Auftragsverhältnisses und dem Dahinfallen der vertraglichen Pflichten. Eine Kündigung wegen Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag angesichts der vorerwähnten Vorkommnisse in Zusammenhang mit dem Honorarstreit wurde von der Beklagten gerade *nicht* geltend gemacht.

4.2.3.2. Der befristete Vertrag sieht in Ziff. 6 verschiedene *Kündigungsrechte* der Auftraggeberin vor. Gemäss Ziff. 6.1 kann sie aus den dort aufgezählten Gründen – so bei Verzug der Beauftragten gegenüber dem vertraglichen Zeitplan, bei Einstellen der Dienste durch die Beauftragte aus einem nicht von der Auftraggeberin zu vertretenden Grund und ohne Vorliegen von höherer Gewalt, bei mangelnder Sorgfalt bei der Auftragserfüllung – unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Behebung des eingetretenen Grundes und Ausbleiben der Behebung den Vertrag auflösen. Ziff. 6.2 räumt der Auftraggeberin zudem ein *voraussetzungsloses Kündigungsrecht* unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und gegen vorgängige

Bezahlung einer angemessenen Vergütung der Beauftragten für deren Dienstleistungen bis zur Vertragsbeendigung ein. Im einen wie im anderen Fall setzt die vorzeitige Beendigung des befristeten Vertrags eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat voraus (vgl. im Übrigen Art. 404 Abs. 1 OR). Wie von der Beklagten vorgetragen, ist eine Kündigung des Vertrags, ebenso wie eine Berufung auf Unzumutbarkeit der Fortführung des Vertrags, indes unterblieben (act. 35 Rz. 19) und liegt damit – entgegen der Klägerin (act. 31 Rz. 30) – kein von Ziff. 6 des Vertrags erfasster Sachverhalt vor.

4.2.3.3. Wird die Leistung des Schuldners durch Umstände, die er nicht zu verantworten hat, nachträglich – rechtlich oder tatsächlich, teilweise oder vollkommen – dauerhaft unmöglich, so gilt die Forderung als erloschen. Bei zweiseitigen Verträgen verliert er die noch nicht erfüllte Gegenforderung (Art. 119 Abs. 1 und 2 OR). Die Befreiung von der eigenen Leistungspflicht führt zum (anteilmässigen) Verlust des Anspruchs auf die Gegenleistung.

4.2.3.4. Die Klägerin räumt ein bzw. bestreitet nicht rechtsgenügend, dass nach August 2013 eine Leistungserbringung ihrerseits als "*pay/financial agent*" der Beklagten infolge der Umsetzung der Sanktionen in den D._____, die Geldflüsse vom und in den Iran unterbanden, nicht mehr möglich gewesen sei (vgl. act. 31 Rz. 29: "Höchstens die Leistungen nach Artikel 2.6 [zweiter Artikel 2.6] als Payment/Financial Agent [...] allenfalls unmöglich geworden"). Damit ist erstellt, dass ab dem von der Beklagten behaupteten Zeitpunkt (September 2013) zumindest eine *teilweise Unmöglichkeit der Leistungserbringung* durch die Klägerin *auf unabsehbare Dauer* unter dem befristeten Vertrag vorlag, an der sich bis Vertragsende unstreitig nichts änderte. Dies führt gemäss den vorzitierten Bestimmungen zu einem anteilmässigen Erlöschen der Leistungspflicht ab September 2013 und einer entsprechenden Reduktion der Gegenleistung in Form der monatlichen Retainer Fee (Art. 119 Abs. 1 und 2 OR analog; BSK OR I-WIEGAND, 7. Auflage, Basel 2019, N 13 zu Art. 119 OR).

4.2.3.5. Zur *Höhe* dieses Anteils an der Gegenleistung resp. zum Anteil der Leistungen als "*pay/financial agent*" an der Gesamtheit der von der Klägerin seit Vertragsbeginn am 1. Februar 2013 bis August 2013 erbrachten Dienste äussern sich

die Parteien nicht. Im vorliegenden Verfahren stützt die Klägerin ihre eigentliche Honorarforderung (Fee for Services) gemäss Ziff. 3.3 des Vertrags ausschliesslich auf erbrachte Dienstleistungen als "*pay/financial agent*" gemäss der zweiten Ziff. 2.6 des Vertrags (act. 3/2), obwohl sich Ziff. 3.3 gemäss deren Wortlaut auch auf die Erbringung der *weiteren Dienstleistungen* gemäss den Ziff. 2.2 bis 2.4 sowie (der ersten) Ziff. 2.6 des Vertrags bezieht. Aufgrund der zu den Akten gereichten Urkunden (act. 32/26/1-5) und den klägerischen Vorbringen dazu ist zudem nicht von der Hand zu weisen, dass die Klägerin auch ausserhalb ihres Aufgabenbereichs als "pay/financial agent" für die Beklagte tätig geworden sein mag (vgl. act. 31 Rz. 19); dafür spricht nicht zuletzt das Vorbringen der Beklagten, wonach die Klägerin noch mit Schreiben vom 9. Mai 2013 (act. 3/12) zu ihrer *Vertreterin für Business Development sowie für Marketing & Sales* ernannt worden sei (act. 21 Rz. 12). Aus der Begründung der Honorarforderung durch die Klägerin ist dennoch zu schliessen, dass deren Tätigkeit als "pay/financial agent" zwischen Februar und August 2013 offenkundig den gewichtigsten Teil ihrer Leistungserbringung unter dem Vertrag darstellte. Ein *Honorar* für die weiteren erbrachten Leistungen unter den Ziff. 2.2 bis 2.4 sowie (der ersten) Ziff. 2.6 des Vertrags wird mit vorliegender Klage nicht gefordert, obschon die Honorierung des Beauftragten für dessen vertragsgemässe Dienste nicht erfolgsabhängig, somit – entgegen der Beklagten (act. 35 Rz. 12) – nicht abhängig von einem Zustandekommen der aufgeführten Geschäfte zwischen Drittfirmen und der Beklagten ist. Aufgrund dieser unbestrittenen Umstände rechtfertigt der Wegfall der gewichtigsten Leistung der Klägerin unter dem Vertrag ("to act as pay/financial agent") infolge Unmöglichkeit eine weitgehende Reduktion der monatlich anfallenden Gegenleistung in Form der Retainer Fee, die sich, wie erwogen, gemäss Wortlaut von Ziff. 3.1 des Vertrags auf "articles 2", somit auf *sämtliche vertraglichen Dienstleistungen* einschliesslich jener als "pay/financial agent" bezieht (act. 3/2). Der dadurch entfallende Anteil an der Retainer Fee ist ermessensweise auf drei Viertel der monatlichen Pauschale von AED 490'000 zu veranschlagen.

4.2.3.6. Zur Frage, ob angesichts der Umsetzung der Sanktionen in den D. _____ und der damit verbundenen Unterbindung von Geldflüssen via die D. _____ in den Iran *die weiteren Tätigkeiten gemäss den Ziffern 2.1 bis (erste) 2.6* faktisch ver-

unmöglich wurden, wie von der Beklagten in pauschaler Form behauptet, ergibt sich das Folgende: Die Behauptungs- und Beweislast für den Eintritt der Unmöglichkeit der weiteren Leistungen obliegt der Beklagten, die sich zur Begründung des gänzlichen Wegfalls ihrer Pflicht zur Zahlung der Retainer Fee darauf beruft. Sie führt in diesem Zusammenhang aus, dass ...lieferungen aus dem Iran durch die kurz nach Vertragsschluss auch in den D._____ durchgesetzten Sanktionen selbst als Tauschgeschäfte *erheblich erschwert* gewesen seien (act. 35 Rz. 12); demnach waren diese nicht unmöglich. Ausführungen zu den weiteren vertraglichen Leistungen gemäss Ziff. 2 des Vertrags, die durchwegs die Förderung und Ausweitung der Geschäftstätigkeiten der Beklagten ("to promote and expand B._____'s business activities", act. 3/2, Art. 2 Abs. 3 Ingress) zum Zweck hatten, und Vorbringen dazu, inwiefern welche dieser Dienstleistungen ab September 2013 unmöglich geworden sein sollten, sind unterblieben. Insbesondere macht die Beklagte auch nicht geltend, dass ihr die Annahme der weiteren Leistungen *unzumutbar* gewesen wäre. Unbestritten blieb, dass die Beklagte keinerlei Leistungen der Klägerin mehr nachfragte (act. 35 Rz. 15). Dies führt indes, wie erwogen, nicht ohne Weiteres zum Wegfall der vertraglichen Pflichten; es gilt das zu den Kündigungsmöglichkeiten der Beklagten mit und ohne Kündigungsgrund Ausgeführte. Damit kann auch dahingestellt bleiben, ob die Klägerin trotz Ausbleibens der Nachfrage seitens der Beklagten weiterhin hätte tätig sein müssen: Auch für diesen Fall (Säumnis in der Auftragserbringung) haben die Parteien ein Kündigungsrecht der Beklagten mit den ausgeführten Modalitäten vereinbart (vgl. act. 3/2 Ziff. 6).

4.2.3.7. Damit ist davon auszugehen, dass ab September 2013 nicht sämtliche Tätigkeiten gemäss Ziff. 2 des Vertrags unmöglich geworden waren, die nach wie vor möglichen Tätigkeiten allerdings einen geringen und während der gelebten Vertragsdauer nicht honorarwirksamen Anteil an den Dienstleistungen der Klägerin ausmachten. Somit schuldet die Beklagte der Klägerin den vorgenannten Anteil an der monatlichen Retainer Fee für die restliche Vertragsdauer von 16 Monaten (September 2013 bis Vertragsende Dezember 2014).

4.3. Fazit (Retainer Fee)

Der Anspruch der Klägerin auf Bezahlung der monatlichen Generalunkostenpauschale (Retainer Fee) von AED 490'000 pro Monat ist im Umfang von AED 3'430'000 (Februar bis August 2013, 7 Monate à AED 490'000/Monat) und im weiteren Umfang von AED 1'960'000 (September 2013 bis Dezember 2014, 16 Monate à AED 122'500, Restlaufzeit des Vertrags, entsprechend einer um drei Viertel reduzierten Pauschale) gutzuheissen, was einem Total von AED 5'390'000 entspricht.

5. Anspruch auf Fee for Services (Honorar)

5.1. Unbestrittenes

Zwischen 1. Februar und Juli 2013 nahm die Klägerin Zahlungen von F. _____ für ...lieferungen der Beklagten entgegen und leitete solche Gelder in der Folge an die Beklagte weiter (act. 31 Rz. 12; act. 35 Rz. 20, 22). In Ziff. 3.3 des Vertrags behielten sich die Parteien vor, die Vergütung für Dienstleistungen der Klägerin als "pay/financial agent" von Fall zu Fall festzusetzen (vgl. act. 3/2: "The fee for articles 2.2, 2.3, 2.4 and 2.6 will be determined case by case."). Eine solche einvernehmliche Festsetzung der Vergütung ist unstreitig unterblieben (act. 21 Rz. 15; act. 31 Rz. 47 und 52).

5.2. Parteistandpunkte

5.2.1. Klägerin

5.2.1.1. Die Klägerin beansprucht ein Honorar (Fee for Services) von 5.7% auf den von F. _____ für ...käufe – resp. an anderer Stelle: auf von F. _____ sowie einer weiteren Firma L. _____ (act. 31 Rz. 12) – empfangenen Zahlungen in Höhe von gesamthaft AED 1'758'235'818 (act. 1 Rz. 10, 24, act. 31 Rz. 12).

5.2.1.2. Den zur Berechnung des beanspruchten Prozenthonorars in Anschlag gebrachten *Ansatz* von 5.7% begründet die Klägerin primär mit den Erwägungen im aktenkundigen *Gerichtsgutachten*, das im seit 2013 gegen ihren Geschäftsführer geführten Strafverfahren im Iran erstattet wurde. Aufgabe des Gutachters sei es gewesen, abzuklären, ob der Rückbehalt von rund AED 60 Mio. durch die Klägerin zur Deckung von berechtigten vertraglichen Ansprüchen erfolgt sei. Dem

Gutachten zufolge habe die Klägerin ihre Ansprüche in *geschäftüblicher Höhe* in Rechnung gestellt resp. sei ein Honorar von 5.7% *angemessen* (act. 1 Rz. 12, 21, 23; act. 31 Rz. 42). Der Gutachter habe sich mit *von der Klägerin eingeholten Expertisen* verschiedener Drittfirmen (I._____, J._____ usf.) zu den marktüblichen Gebühren kritisch auseinandergesetzt, habe weitere vergleichbare Fälle geprüft und eine Prozentvergütung von 5.7% als üblich bezeichnet (act. 31 Rz. 45 ff.). Die Klägerin habe am 15. Juli 2013 Rechnung gestellt und diese Rechnung mit Schreiben ihrer Anwaltskanzlei H._____ & Associates (fortan: H._____) vom 21. Juli 2013 an die Beklagte übermitteln lassen. Es habe ein Anspruch der Klägerin von insgesamt *AED 143'598'865.36* resultiert (act. 1 Rz. 19).

5.2.2. Beklagte

5.2.2.1. Die Beklagte bestreitet sowohl die von der Klägerin geltend gemachte *Höhe* der eingenommenen und der weitergeleiteten F._____-Gelder als auch die Angemessenheit eines *Ansatzes* von 5.7% (act. 21 Rz. 5; act. 35 Rz. 23, 27, 32).

5.2.2.2. Die *Rechnung der Klägerin vom 15. Juli 2013* sei nicht nachvollziehbar und die veranschlagten Ansätze *vollkommen überhöht*: Auf den *eingenommenen* Geldern werde ein Ansatz von 3% in Anschlag gebracht, der keinerlei Usanz entspreche, und auf der *Weiterleitung* von Geldern ein solcher von 2% (act. 21 Rz. 14; act. 3/15). Weshalb für die *Entgegennahme* von Zahlungen einer Schweizer Firma mit 3% *mehr* verlangt werde als für die *Auszahlung* (2%), obwohl der Einnahmevergang mangels Umsetzung der Sanktionen in den D._____ zum relevanten Zeitpunkt risiko- und zudem praktisch aufwandlos gewesen sei, während sich die *Weiterleitung* der Gelder gemäss eigener Darstellung der Klägerin *komplexer* gestaltet habe, sei nicht nachvollziehbar (act. 35 Rz. 27).

5.2.2.3. Dem im Strafverfahren im Iran erstatteten *Gutachten*, das die Abklärung der geflossenen Gelder, die Höhe der Kommission sowie die Frage der Einhaltung der Sanktionen zum Gegenstand gehabt habe, komme im vorliegenden Verfahren keinerlei Relevanz zu, noch habe es im iranischen Strafverfahren Wirkungen zugunsten der Klägerin bzw. ihres Direktors entfaltet (act. 21 Rz. 16, 24 ff., act. 35 Rz. 27 ff. und 34).

5.2.2.4. Gemäss den damals von der Beklagten getätigten Abklärungen bei der im Iran domizilierten Bank K._____ sei eine Vergütung von 0.5% zur Abgeltung der Zahlungsdienstleistungen der Klägerin angemessen (act. 35/29; act. 36/3).

5.3. Rechtliches

Besteht über das Mass und die Berechnung eines Honorars weder eine *gesetzliche Regel* noch eine *Vereinbarung* oder eine *Verkehrssitte* (vgl. Art. 394 Abs. 3 OR), so hat das Gericht diese im Streitfall nach allgemeinen Grundsätzen festzusetzen. Zu prüfen ist damit zunächst, ob sich die Vergütungshöhe nach einer bestehenden *Übung (Verkehrssitte)* richtet (BGE 117 II 282; 101 II 111, 82 IV 147). Diese kann gegebenenfalls nicht nur den Grundsatz, sondern auch das *Mass* des Vergütungsanspruchs des Beauftragten bestimmen (BGE 135 III 259 E. 2.2 = Pra 98 [2009] Nr. 87 E. 2.2, Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2014 [4A_481/2013] E. 3.1 und BGE 1201 II 109 E. 3 [Anwaltstarife], BGE 117 II 282 [SIA-Normen]).

Der Beauftragten obliegt der Nachweis, dass die Höhe des geforderten Honorars einer *Verkehrsübung* entspricht; ist ihr dies nicht möglich, so hat sie nachzuweisen, dass die Vergütung den geleisteten Diensten entspricht, ihnen somit *objektiv angemessen* ist (BGE 101 II 109 E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2014 [4A_481/2013] E. 3.1; BGE 135 III 259 E. 2.2; BSK OR I-OSER/WEBER, a.a.O., N 39 zu Art. 394 OR m.w.H.). Dazu hat sie die massgeblichen Umstände, die die Höhe des geforderten Honorars rechtfertigen, darzutun und nachzuweisen. Bei der Beurteilung, ob das vom Beauftragten geforderte Honorar sich mit der Rechtsordnung verträgt, bzw. bei der Festsetzung der Höhe des angemessenen Entgelts handelt es sich im Wesentlichen um Tat- und Ermessensfragen (Urteil des Bundesgerichts vom 31. März 2008 [4A_496/2007] E. 3.3; BGE 117 II 282, 283 E. 4a).

5.4. Würdigung

5.4.1. Entgeltlichkeit des Auftrags

Die Parteien haben in Ziff. 3.3 des Vertrags für Leistungen der Klägerin als "pay/financial agent" die *Entgeltlichkeit* an sich, nicht aber Vergütungsart und -höhe vereinbart. Gemäss Wortlaut von Ziff. 3.3 ist das Honorar für Dienstleistungen gemäss Ziff. 2.6 des Vertrags ("pay/financial agent") *zusätzlich* zu der in Ziff. 3.1 des Vertrags geregelten Pauschale (Retainer Fee) geschuldet. Hiervon geht auch die Beklagte aus, die ihrerseits eine von ihr ermittelte angemessene Fee for Services von 0.5% anführt (vgl. act. 35 Rz. 29). Damit gehen die Parteien übereinstimmend von einem *Prozenthonorar* als der anwendbaren Vergütungsart aus.

5.4.2. Summe der entgegengenommenen und weitergeleiteten Gelder

5.4.2.1. Die Klägerin bezeichnet ein Prozenthonorar von 5.7%, wie erwogen, einerseits als markt- oder *verkehrsüblich* und andererseits als den erbrachten Leistungen *angemessen*. Das eine wie das andere setzt den Nachweis der *Summe* voraus, auf die der beanspruchte Ansatz in Anschlag zu bringen wäre. Die behauptete Summe von total AED 1'758'235'817 hat die Beklagte im vorliegenden Verfahren bestritten (act. 35 Rz. 23).

5.4.2.2. Die Behauptungs- und Beweislast hinsichtlich der Höhe der empfangenen und der übermittelten Gelder obliegt der Klägerin. Diesen Nachweis zu führen ist ihr möglich und zumutbar: Eigenem Vorbringen zufolge verfügt sie über die *Einzelbelege für die Transaktionen*, die sie im Strafverfahren im Iran eingereicht habe (act. 31 Rz. 42). Im vorliegenden Verfahren ist die Einreichung von Transaktionsbelegen unterblieben.

5.4.2.3. Die Vorbringen der Klägerin zur Höhe der entgegen genommenen Gelder weisen verschiedene *Widersprüche* auf: So bezeichnet sie mit Klageschrift den Betrag von AED 1'758'235'817 als die Summe der Kaufpreiszahlungen von F._____ im "Zeitraum 2013/2014" (act. 1 Rz. 10). Demgegenüber beziffert die Klägerin die nämliche Summe (F._____-Zahlungen) mit *Replik* auf AED 1'451'512'818; dazu seien Zahlungen einer *Drittfirma* L._____ in Höhe von AED 306'723'000 gekommen (act. 31 Rz. 12).

5.4.2.4. Weder mit dem einen noch mit dem anderen Betrag lassen sich die Ausführungen der Klägerin zur *Rechnungsstellung an F._____* und zum *Gesamtvo-*

lumen an ...käufen von F._____ bei der Beklagten in Einklang bringen: Ihre bis und mit 21. Juli 2013 an F._____ ausgestellten *Rechnungen* hätten sich auf AED 1'634'513'423.99 belaufen (act. 1 Rz. 15), das Gesamtvolumen an *...käufen von F._____ bei der Beklagten* im Zeitraum "2013/2014" sodann auf AED 1'758'235'817 (act. 1 Rz. 10). Beide Beträge entsprechen nicht dem mit Replik auf AED 1'451'512'818 bezifferten Total an entgegen genommenen F._____ - Zahlungen (act. 31 Rz. 12). Im Übrigen sind beide Beträge (Total Rechnungsstellung, Total Käufe F._____) gleichermassen unbehelflich für die Substantiierung der dem Prozenthonorar zugrunde zu legenden Transaktionssummen; das Honorar richtet sich offenkundig einzig nach der Summe der *tatsächlich* von der Klägerin entgegengenommenen und weitergeleiteten Gelder, bezüglich derer die Klägerin als "pay/financial agent" handelte. Weder aus der *Rechnungsstellung* als solcher noch dem (bestrittenen) Umfang der von F._____ angeblich insgesamt getätigten *...käufe* bei der Beklagten während der nicht näher substantiierten Zeitperiode "2013/2014" lässt sich auf diesen Wert (tatsächliche Mittelflüsse via die Klägerin) schliessen. Die genannte Zeitperiode steht zudem im Widerspruch zum eigenen Vorbringen der Klägerin, wonach sie ab September 2013 keinerlei Leistungen mehr unter dem Vertrag erbracht habe, demnach auch keine Leistungen als "pay/financial agent" (vgl. act. 31 Rz. 21; act. 35 Rz. 14 sowie Ziff. 4 hiervor zur Retainer Fee).

5.4.2.5. Hinzu kommt, dass das behauptete Total der an F._____ ausgestellten *Rechnungen* (AED 1'634'513'423.99, act. 1 Rz. 15), wie von der Beklagten bereits mit Klageantwortschrift vorgetragen (act. 21 Rz. 10), auch nicht dem Total der aktenskundigen Rechnungskopien der Klägerin an F._____ (act. 3/9) entspricht: Unter Weglassung von offensichtlichen Doppeln (identische Rechnungsnummern und Beträge) belaufen sich die Beträge gemäss diesen Urkunden (act. 3/9) weder auf AED 1'634'513'423.99 (act. 1 Rz. 15) noch auf den replicando korrigierten Betrag von AED 1'451'512'818 (act. 31 Rz. 12), sondern auf einen wiederum anderen Totalbetrag (AED 1'491'781'359.19). Schliesslich werden die betreffenden *Rechnungen* (act. 3/9) teils als provisorisch ("provisional invoice") und teils als definitiv ("final invoice") bezeichnet, sodass deren Ausstellung durch die Klägerin auch aus diesem Grund – und mangels Erläuterungen dazu – keinerlei Schlüsse

auf die Summe der tatsächlich empfangenen oder gar der weitergeleiteten Gelder zulassen. Damit fehlt es an einer hinreichend substantiierten, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Darlegung der Mittelflüsse an die Klägerin und von der Klägerin an die Beklagte.

5.4.2.6. Im Übrigen gelänge der Klägerin der Nachweis der Mittelflüsse mit den angerufenen Beweismitteln nicht: Wie erwogen, stützt sie ihre Vorbringen nicht auf die ihr nach eigenem Bekunden vorliegenden Transaktionsbelege (vgl. act. 31 Rz. 42), sondern beruft sich zum Nachweis der *entgegen genommenen* Gelder mit Repliksschrift auf ein *vom Leiter Finanzen der Beklagten erstelltes, internes Schreiben an deren CEO vom 24. Dezember 2013*, dessen Aushändigung an die Klägerin anlässlich einer Sitzung unbestritten blieb (act. 31 Rz. 12; act. 35 Rz. 8). Die Parteien messen dem Inhalt dieses Schreibens (act. 32/24) unterschiedliche Bedeutungen zu: Die Klägerin versteht das Schreiben der Beklagten als *die von der Beklagten erstellte und ihr überreichte Aufstellung der Mittelflüsse*, in der die F.____-Gutschriften mit AED 1'451'512'818 und L.____-Gutschriften mit AED 306'723'000 beziffert würden (act. 31 Rz. 12 f.), und erklärt replicando die *Anerkennung* dieser Zahlen der Beklagten in Bezug auf die Mittelflüsse (act. 31 Rz. 17). Nach Darstellung der Beklagten ist das Schreiben ihres Leiters Finanzen an den CEO eine ausschliesslich für interne Zwecke der Beklagten verfasste Zusammenfassung der Mittelflüsse *gemäss klägerischer Darstellung*. Eine Anerkennung der aufgeführten Zahlen durch die Beklagte sei darin nicht zu erblicken; zu einer solchen sei der Verfasser des Schreibens mangels Einzelzeichnungsbeziehung im massgeblichen Zeitpunkt ohnehin nicht befugt gewesen (act. 35 Rz. 8, 10 f. und 18).

5.4.2.7. Das *Schreiben vom 24. Dezember 2013* (act. 32/24), das die Klägerin zum Nachweis der Mittelflüsse anruft, wurde vom Leiter Finanzen und Wirtschaft der Beklagten (M.____) verfasst und unterzeichnet und richtet sich an deren Geschäftsführer (N.____). Es stellt damit als solches keine Wissensklärung (Höhe Mittelflüsse) *an die Adresse der Klägerin* dar. Eine solche Kundgabe könnte gegebenenfalls in der Aushändigung des Schreibens an die Klägerin erblickt werden, sofern diese durch einen dazu Ermächtigten erfolgt wäre. Mit Stellungnahme

vom 6. März 2020 anerkannte die Klägerin das neue Vorbringen der Beklagten in der Duplik, wonach der Aussteller des Schreibens mangels Einzelzeichnungsbe-
rechtigung zum damaligen Zeitpunkt *nicht zur alleinigen Vertretung* der Beklagten
befugt gewesen sei (act. 35 Rz. 8; act. 42 Rz. 9). Sie berief sich zum Nachweis
einer *internen Bevollmächtigung* des Leiters Finanzen zur (alleinigen) Vertretung
der Beklagten im Honorarstreit mit der Klägerin auf dessen *Schreiben vom 7. Au-
gust 2013* an die Rechtsanwälte der Klägerin (H._____) und hielt dafür, dass sich
die Beklagte zumindest einen entsprechenden Rechtsschein anrechnen lassen
müsse (act. 42 Rz. 10).

5.4.2.8. Zwar trifft zu, dass sich das aktenkundige Schreiben des Leiters Finanzen
der Beklagten vom 7. August 2013 (act. 43/50) in Beantwortung eines Schreibens
der Rechtsanwälte der Klägerin zur Frage des geschuldeten Honorars und Ausla-
genersatzes äussert. Dies ist vorliegend indes nicht massgeblich: Selbst wenn
man aus dem genannten Schreiben (act. 43/50) schliessen wollte, dass dessen
Verfasser als zur (alleinigen) Vertretung der Beklagten im Rahmen des Honorar-
streits mit der Klägerin ermächtigt erscheint, so liesse sich hieraus dennoch nicht
auf eine gegenüber der Klägerin geäusserte, der Beklagten zurechenbare *Aner-
kennung* der im internen Schreiben der Beklagten vom 23. Dezember 2013 (act.
32/24) dargestellten Mittelflüsse schliessen. Dies würde voraussetzen, dass der
Klägerin das an den eigenen CEO gerichtete Schreiben der Beklagten durch ei-
nen *dazu Ermächtigten übergeben* worden wäre. Den Vorbringen der Klägerin
lässt sich indes weder entnehmen, *wer* ihr das interne Schreiben der Beklagten
übergab, noch unter welchen Umständen dies erfolgte. Mangels entsprechender
Ausführungen lässt sich daher nicht beurteilen, durch wen eine allfällige Wissens-
kundgabe betreffend die Mittelflüsse an die Klägerin zu einem nicht näher be-
zeichneten Zeitpunkt erfolgte und damit, ob eine solche Wissenskundgabe der
Beklagten zurechenbar wäre oder ob darin gar eine *Anerkennung* der darin ent-
haltenen Mittelflüsse erblickt werden könnte. Aus dem von der Klägerin einge-
reichten Schreiben der Beklagten vom 7. August 2013 an die Anwaltskanzlei
H.____ (act. 43/50) geht jedenfalls ein gegenteiliger Standpunkt der Beklagten –
wonach der Klägerin ausser der Retainer Fee keinerlei weitere Ansprüche zu-
stehen – hervor.

5.4.2.9. Im Übrigen vermöchte das Schreiben vom 23. Dezember 2013 (act. 32/24) selbst dann, wenn von einer Vertretungswirkung kraft Gutgläubensschutz auszugehen wäre (Art. 33 Abs. 3 OR), den Nachweis der Mittelflüsse nicht zu erbringen. Hierzu wäre erforderlich, dass aus dem Schreiben mit hinreichender Klarheit hervorgeht, dass darin die tatsächlichen Mittelflüsse via die Klägerin *aus Sicht der Beklagten* festgehalten wurden.

5.4.2.10. Ein tatsächlich übereinstimmendes Verständnis des Inhalts des Schreibens wird von keiner Partei behauptet. Dieses ist somit normativ auszulegen.

Das Schreiben (act. 32/24) nimmt eingangs Bezug auf die Verhandlungen der Parteien zum letzten *Forderungsstand gegenüber der Klägerin* und dient gemäss Einleitung dazu, dem Geschäftsführer der Beklagten eine "*ausführliche Darstellung der Rechnungssituation*" zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es folgt eine Aufstellung der *Vorgänge* und der *jeweiligen Beträge*: Aufgeführt werden zunächst Überweisungsgutschriften von F.____ sowie von L.____ sowie das Total der vereinnahmten Zinsen auf den Bankguthaben. Von der Summe dieser drei Einnahmen ("Summe Überweisungsgutschriften auf das Konto der Klägerin") werden die "auf Zahlungsanweisung [der Beklagten] geleistete[n] Zahlungen" in Abzug gebracht, woraus der noch ausstehende Anteil der von der Klägerin entgegengenommenen Gelder (einschliesslich aufgelaufener Zinsen auf Bankguthaben) resultiert. Dieser Betrag, bezeichnet als "Abrechnung geltend gemachter Kosten (unbestritten)" wurde als einzige Position in der Aufstellung mit dem Vermerk "*unbestritten*" bezeichnet. Hiervon wird ein weiterer Betrag von AED 4'601'780 – in Abzug gebracht, woraus ein Saldo zugunsten der Beklagten von AED 54'371'153 resultiert (act. 32/24):

"[...] Bezug nehmend auf die persönlichen Verhandlungen hinsichtlich des letzten Forderungsstands gegenüber der Gesellschaft A'.____ wird im Folgenden eine ausführliche Darstellung der Rechnungssituation zur Kenntnis vorgelegt. Die Gesellschaft A'.____ macht geltend, dass mit der Rechtsberatungsgesellschaft O.____ ein Vertrag über 32 527 363 Dirham zur Abwicklung der Angelegenheiten mit der ...gesellschaft[...] geschlossen wurde und dass die Hälfte des Betrags, 16 263 681 Dirham, bereits bezahlt wurde.

<u>Vorgang</u>	<u>Betrag - D.</u>	<u>-Dirham</u>
Überweisungsgutschriften von Firma L._____		306'723'000
Überweisungsgutschriften für Verkauf von Exporten durch F._____		1 451 512 818
Zinsen auf Bankguthaben		<u>750 385</u>
Summe Überweisungsgutschriften auf das Konto der A'._____		1 758 986 203
Auf Zahlungsanweisung von B._____ geleistete Zahlungen		<u>(1 700 013 270)</u>
Abrechnung geltend gemachter Kosten (unbestritten)		58 972 933
		(4 601 780)
Saldo		54 371 153
[Grussformel]"		

Für den Standpunkt der Beklagten, wonach das Schreiben eine interne Zusammenfassung der Mittelflüsse gemäss *klägerischer* Darstellung enthalte, spricht sowohl die Bezugnahme auf die "Rechnungssituation", die dargestellt werde, als auch die anschliessenden Ausführungen zu den von der Klägerin geltend gemachten *Auslagen für Rechtsberatkungskosten H._____*, somit eine Information der Klägerin, die allerdings, da nicht den Mittelfluss betreffend, nicht Eingang in die tabellarische Aufstellung fand. In der Auflistung der Vorgänge und jeweiligen Beträge wird, wie erwogen, lediglich *eine* Position, jene betreffend "Abrechnung geltend gemachter Kosten" in Höhe von rund AED 58 Mio., als "unbestritten" bezeichnet. Dazu, seitens *welcher* Partei dieser Betrag anerkannt worden war, lässt sich den Parteivorbringen nichts entnehmen. Wollte man mit der Klägerin – und entgegen dem Wortlaut, wonach die *Rechnungssituation* dargestellt werde – davon ausgehen, dass die Beklagte ihre *eigene* Darstellung der Mittelflüsse zuhanden ihres CEO festhielt, so wäre der Betrag von rund AED 58 Mio. demnach von der Klägerin als "unbestritten" anerkannt worden. Dieser Betrag entspricht, wie erwogen, keiner in diesem Verfahren vorgetragenen Summe und insbesondere auch nicht dem von der Klägerin im vorliegenden Verfahren anerkannten Rückbehalt von AED 60'929'968 (act. 1 Rz. 19). Damit vermag das interne Schreiben der Beklagten vom 23. Dezember 2013 (act. 32/24) die Höhe der Mittelflüsse via die Klägerin nicht rechtsgenügend zu belegen.

5.4.2.11. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen der Klägerin zur Höhe der entgegengenommenen und der weitergeleiteten Mittel nicht hinrei-

chend substantiiert und widersprüchlich sind. Die Klägerin hat es sodann unterlassen, die ihr nach eigener Darstellung vorliegenden Transaktionsbelege zu den Zahlungsflüssen ins Recht zu legen, und hat sich stattdessen auf ein internes Dokument der Beklagten berufen, mittels dessen sie den Nachweis der Anerkennung der Höhe der entgegen genommenen und der weitergeleiteten Mittel durch die Beklagte nicht zu erbringen vermag.

5.4.2.12. Mit Noveneingabe vom 22. März 2021 (act. 58) reichte die Beklagte das gegen die Direktoren der Klägerin im Iran ergangene *Strafurteil vom 9. Februar 2021* zu den Akten (act. 59/5). Mit der Klägerin (act. 60 Rz. 2 ff.) ist festzuhalten, dass die Einreichung am 22. März 2021, somit nach rund sechs Wochen, nicht "ohne Verzug" und somit verspätet erfolgte (Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO), zumal der Klägerin das Urteil samt englischer Übersetzung bereits wenige Tage nach dessen Ergehen vorlag (act. 60 S. 2, act. 61). Das strafrechtliche Erkenntnis wäre ohnehin nicht nur bezüglich der Beurteilung der Schuld und der Bestimmung des Schadens für das Zivilgericht nicht verbindlich (Art. 53 Abs. 2 OR); dieses entscheidet in allen Punkten, einschliesslich Sachverhalts- und Ermessensfragen, frei (BSK OR I-KESSLER, a.a.O., N 4 zu Art. 53 OR). Vor diesem Hintergrund kommt dem Strafurteil gegen die *Direktoren* der Klägerin im vorliegenden Verfahren der Klägerin keine Bedeutung zu.

5.4.3. Höhe des Prozenthonorars

5.4.3.1. Im Übrigen gelänge der Klägerin auch der Nachweis der Marktüblichkeit oder Angemessenheit des beanspruchten Prozenthonorars von 5.7% nicht. Die Klägerin verortet die *Marktpraxis* bei 5 bis 8%, in speziellen Fällen bei 10% (act. 32 Rz. 47).

5.4.3.2. Als Übung oder Verkehrssitte im Sinne von Art. 394 OR gilt *die den Geschäftsverkehr beherrschende tatsächliche Übung*. Die Übung kann sich auch nur auf ein *beschränktes Gebiet* beziehen (Ortsgebrauch) oder auf *einen bestimmten Personenkreis* oder *Berufs- oder Gewerbebezweig* beschränken (Branchenüblichkeit) (BK OR-FELLMANN, Bern 1992, N 375, 378 und 409 zu Art. 394 OR). Der Be-

auftragten obliegt der Nachweis, dass die Höhe des geforderten Honorars einer *Verkehrsübung* im genannten Sinn entspricht.

5.4.3.3. Die Klägerin stützt sich zum Nachweis der Marktüblichkeit (Verkehrsübung) auf das *im iranischen Strafverfahren erstattete Gutachten* (act. 1 Rz. 23). Die Beweiskraft eines in einem anderen Verfahren erstatteten Gerichtsgutachtens richtet sich nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO; Urteil des Bundesgerichts vom 25. April 2014 [4A_604/2013] E. 2.2 m.H. auf BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3). Kriterien der Würdigung sind die Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit; ein Gutachten ist vollständig, wenn alle Fragen beantwortet und die Anknüpfungstatsachen sowie allfällige Befundtatsachen vollständig offen gelegt sind, schlüssig, wenn die Folgerungen logisch und widerspruchsfrei sind, und nachvollziehbar, wenn das Gericht das Gutachten, seine Grundlagen sowie seine Schlussfolgerungen zumindest in groben Zügen verstehen kann (BSK ZPO-GUYAN, 3. Auflage, Basel 2017, N 6b zu Art. 157 ZPO). Beide Parteien haben sich ausführlich zu Inhalt und Beweiswert des Gutachtens (act. 3/18) geäußert.

Aufgabe des Gutachters im Strafprozess im Iran war es, die tatsächlich geflossenen Summen, die Höhe einer allfälligen marktüblichen Kommission und die Einhaltung der Sanktionen abzuklären (act. 21 Rz. 16; act. 3/18 S. 1). Das Gutachten gibt die Meinungen (Legal Opinions) von fünf Drittgesellschaften wieder, die sich zu den als *marktüblich* bezeichneten Verhältnissen für Transaktionen äussern, namentlich die Meinungen der D'._____ [Ortschaft] Kanzlei H._____ & Associates, der spanischen Kanzlei I._____ von J._____ Corporate Finance & Strategy, von P._____ Company sowie einer Q._____ Company (Iran – Turkey). Die Meinungen der genannten Drittgesellschaften werden im Gutachten wiedergegeben, ohne dass sich der Gutachter mit diesen kritisch auseinandersetzen würde; die einzelnen Drittmeinungen sind nicht bzw. nur mit Mühe nachvollziehbar und ihrerseits nicht schlüssig begründet. Dasselbe gilt für die vom Gutachter daraus gezogenen Schlüsse: Der Gutachter äussert in seiner "Conclusion and Final Opinion" keine nachvollziehbare Meinung dazu, welcher Honoraransatz marktüblich sei, sondern hält in allgemeiner Form fest, dass grundsätzlich ein Anspruch auf ein

Honorar der Klägerin für die Entgegennahme und Weiterleitung von Geldern bestehe, dass Einschätzungen (von Drittgesellschaften) vorlägen und der Entscheid (über das zu zahlende Honorar) dem Gericht überlassen werde (act. 3/18 S. 19). Dem Gerichtsgutachten lässt sich mithin nicht entnehmen, dass der Gutachter ein Honorar von 5.7% als angemessen erachtet (so auch die Beklagte, act. 35 Rz. 34).

5.4.3.4. Die Klägerin bringt replicando vor, der Gutachter habe einen Ansatz von 5.7% *im Rahmen seiner mündlichen Anhörung* als angemessen bezeichnet und sich dabei auf den Fall der türkischen Finanzdienstleisterin – die im Gutachten angeführte Q._____ *Company Iran – Turkey* (act. 3/18 S. 12 Ziff. 3.3.3,) – bezogen, die als Verkäuferin der Produkte fungiert, Rechnung gestellt und Mittel treuhänderisch für die iranische Lieferantin entgegen genommen habe. Die Klägerin reichte den betreffenden Vertrag der türkischen Dienstleisterin vom 24. März 2012 zu den Akten (act. 32/45).

Selbst wenn man eine solche mündliche Aussage des Gutachters annehmen wollte (vgl. das Editionsbegehren betreffend das Anhörungsprotokoll, act. 31 Rz. 47), wäre damit nicht nachvollziehbar und schlüssig dargetan, weshalb just *dieser* Ansatz aus der im Gutachten wiedergegebenen Palette von Ansätzen gemäss den Meinungen der genannten Drittfirmen *in der vorliegenden Konstellation* zur Anwendung gelangen sollte (vgl. act. 3/18: 3% bis 7% gemäss J._____, S. 11, 5% bis 8% gemäss H._____ & Associates, S. 11, 3.7% für Entgegennahme und 2% für Weiterleitung gemäss Q._____ *Company*, S. 12 oben, nicht unter 5% gemäss P._____ *Company*, S. 16; vgl. auch act. 35 Rz. 34). Insbesondere ist aber entgegen der Klägerin (act. 31 Rz. 47) und mit der Beklagten (act. 35 Rz. 34) festzustellen, dass weder ersichtlich noch dargetan ist, inwiefern die Funktion der genannten türkischen Dienstleisterin (Q._____ *Company*) mit jener der Klägerin als "pay/financial agent" der Beklagten vergleichbar wäre: Zutreffend trägt die Beklagte vor, dass die türkische Dienstleisterin im Gegensatz zur Klägerin, die als reine Zahlstelle für F._____ fungierte, als *Einkäuferin* einer iranischen Gesellschaft auftrat und damit klarerweise eine andere Funktion innehatte, die Transaktionen in umgekehrter Richtung als die streitgegenständlichen nach sich zog. Inwiefern die

Sachverhalte dennoch vergleichbar sind und weshalb sich daraus eine Verkehrsübung im vorgenannten Sinn ableiten liesse, ist nicht dargetan. Die diesbezüglichen Vorbringen der Beklagten werden durch den aktenkundigen Vertrag der türkischen Dienstleisterin vom 24. März 2012 (act. 32/45) gestützt. Damit kann die Edition des Protokolls der zeitlich nicht verorteten Anhörung des Gerichtsexperten im Iran unterbleiben.

5.4.3.5. Massgeblich ins Gewicht fällt weiter, dass die vom Gutachter lediglich wiedergegebenen Drittextpertisen zum überwiegenden Teil von Gesellschaften erstattet wurden, die in einem *Naheverhältnis zur Klägerin* stehen oder standen und daher nicht als unabhängig bezeichnet werden können, wie von der Beklagten zutreffend vorgebracht (act. 21 Rz. 16.5 ff.). So handelt es sich bei *H._____ & Associates* um die aktenkundigen Rechtsvertreter der Klägerin im Juli 2013 (act. 3/18 S. 6 Ziff. 4.10 und S. 11 Ziff. 3.3.2), bei *I._____* um die Vertreter der Klägerin bzw. von deren Direktor (*G._____*) in einem anderen Verfahren in Zusammenhang mit der Beendigung eines weiteren Vertrags mit der Beklagten (act. 21 Rz. 16.5; act. 31 Rz. 19 S. 8; act. 35 Rz. 29; act. 3/18 S. 12 Ziff. 3.3.4) und bei der *P._____ Company* um die Revisorin der Klägerin (act. 21 Rz. 16.7; unbestritten in act. 31 Rz. 37 ff.; act. 3/18 S. 15 Ziff. 4.24). Dies wird von der Klägerin denn auch nicht bestritten (act. 31 Rz. 47). Die Expertisen von *I._____* wie auch von *J._____* wurden eigener Darstellung der Klägerin zufolge von ihr eingeholt und dem Gutachter vorgelegt (act. 31 Rz. 42). Zutreffend und durch die Akten gestützt ist schliesslich das weitere Vorbringen der Beklagten, wonach der Bericht von *J._____* auf einer unzutreffenden Grundlage, nämlich einer Tätigkeit als "*asset manager*", fusse, wohingegen für die auf Entgegennahme und Weiterleitung von Geldern beschränkte Funktion der Klägerin weder eine *treasury fee* noch eine *exit fee*, wie von *J._____* veranschlagt, anfalle (act. 35 Rz. 29; unbestritten in act. 42 Rz. 12 ff.; act. 3/18 S. 11).

Da eine kritische Auseinandersetzung des Gutachters mit den Drittmeinungen bzw. Parteigutachten, soweit diese überhaupt vergleichbare Sachverhalte zum Gegenstand haben, unterblieb, kann aus deren unkritischen Wiedergabe und den sachlich nicht nachvollziehbar begründeten Schlussfolgerungen des Gutachters

nicht auf eine *Geschäftsüblichkeit* oder gar eine *Angemessenheit* der geltend gemachten Prozentvergütung geschlossen werden. Damit erweist sich das im iranischen Strafverfahren erstattete Gutachten (act. 3/18) als weder schlüssig noch nachvollziehbar und zum Nachweis einer *den Geschäftsverkehr beherrschenden tatsächlichen Übung* oder der *Angemessenheit* eines Prozenthonorars von 5.7% nicht tauglich.

5.4.3.6. Nicht in Einklang mit ihren Vorbringen zur *Marktüblichkeit* und *Angemessenheit* eines Ansatzes von 5.7% bringen liessen sich sodann folgende aktenkundigen Umstände: Die Klägerin veranschlagte mit Rechnung vom 15. Juli 2013 (act. 3/15) *unstreitig* 5%, wovon 3% auf die entgegengenommenen und 2% auf die weitergeleiteten Zahlungen entfallen (act. 31 Rz. 40, 47). Insbesondere aber ist auch das weitere Vorbringen der Beklagten durch die Akten belegt, wonach die Klägerin der Beklagten *im Mai 2013* mitgeteilt habe, eine *Gebühr von 3% für ihre Dienstleistungen* in Rechnung zu stellen (act. 35 Rz. 29). Dieses Vorbringen wird gestützt durch den zu den Akten gereichten, an die Klägerin adressierten Bericht der *Kanzlei I._____ vom 16. Januar 2014* (act. 32/39 S. 7 Rz. 20), die belegtermassen in anderem Zusammenhang für die Klägerin tätig war (vgl. act. 36/2).

5.4.3.7. Zu den weiteren, von der Klägerin angerufenen Urkunden im Zusammenhang mit der *Üblichkeit* einer Prozentvergütung von 5.7% auf den einggenommenen und weitergeleiteten Geldern ist sodann festzuhalten:

Bezüglich des mit Stellungnahme zur Duplik (act. 42) eingereichten *Berichts der R._____ [Bank] 2019* (act. 43/52) und den diesbezüglichen Ausführungen ist weder ersichtlich, dass Ausführungen zu durchschnittlichen Kosten *weltweiter Transaktionen* nicht bereits im Rahmen der Ausführungen zur Marktüblichkeit oder Angemessenheit des Prozenthonorars im ordentlichen Schriftenwechsel hätte erfolgen können, noch wurde dies dargetan. Ohne Belang ist, ob der Bericht der R._____ 2019 erst nach Erstattung der Replik erschien: Der Beklagten ist beizupflichten (act. 46 Rz. 8), dass ein früherer – und damit in grösserer zeitlicher Nähe zum zu beurteilenden Sachverhalt von 2013 publizierter – Bericht der R._____ im Rahmen des ordentlichen Schriftenwechsels hätte thematisiert werden können. Das vermeintlich neue Vorbringen der Beklagten mit Duplik, wonach "jedwelche

Bank" diese Transaktionen (annähernd) kostenfrei erbracht hätte (act. 42 Rz. 18), stellt im Übrigen kein neues Vorbringen dar, sondern eine (weitere) Bestreitung der von der Klägerin nachzuweisenden Marktüblichkeit und Angemessenheit des beanspruchten Prozenthonorars im Rahmen des ordentlichen Schriftenwechsels. Schliesslich liesse sich aus dem Bericht der R._____ 2019 zu (gewichteten oder ungewichteten) "remittance costs" im globalen Durchschnitt und *deren Entwicklung in den vorangegangenen fünf Jahren* ohnehin nichts für die Frage der Marktüblichkeit oder Angemessenheit eines Prozenthonorars im vorliegenden konkreten Streitfall ableiten. Etwas anderes wurde jedenfalls nicht (substantiiert) dargelegt. Die Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO sind damit nicht erfüllt.

5.4.3.8. Nicht geeignet zum Nachweis einer *den Geschäftsverkehr beherrschenden tatsächlichen Übung* oder der Angemessenheit des beanspruchten Ansatzes sind ferner die allgemein gehaltenen, in den 1980er Jahren publizierte Erwägungen gemäss act. 32/41 (*Buch Khomeini*) zur Zulässigkeit von Kommissionen an sich. Ebenso wenig lässt sich aus dem *Bericht des Wall Street Journal* vom 26. Februar 2015 (act. 32/42), der das Handeln von "Mittelsmännern" in einem "Graubereich" vor dem Hintergrund der Sanktionen thematisiert, auf Marktüblichkeit oder gar Angemessenheit des Ansatzes von 5.7% schliessen, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Bericht gemäss den zutreffenden Vorbringen der Beklagten wiederum umgekehrte Vorgänge (Einkäufe durch iranische Gesellschaften, Handeln der Mittelsmänner in einem Graubereich) beschreibt (act. 35 Rz. 31). Das Handeln von "Mittelsmännern" in einem "Graubereich" ist zur Darlegung einer *Verkehrsübung* im Sinne der Rechtsprechung ohnehin nicht geeignet. Nichts ableiten lässt sich schliesslich aus der von der – nicht beweisbelasteten – Beklagten eingeholten *Meinung der im Iran domizilierten Bank K._____* vom 16. April 2014 (act. 36/3), die ohne jegliche Begründung eine Drittmeinung (S._____ Bank Company) zur "commission for providing brokerage services" gegenüber der Beklagten wiedergibt. Schliesslich erweisen sich das mit Eingabe der Klägerin vom 7. Dezember 2020 (act. 47) als Novum eingereichte *Protokoll der Sitzung der Parteien vom 9. Juli 2013* (act. 48/55) und die diesbezüglichen Vorbringen als nicht zulässig: Selbst wenn die Klägerin erst nach Abschluss des Schriftenwechsels eine Abschrift des Protokolls hätte beibringen können, so ergibt sich doch aus ihren

Ausführungen, dass die Klägerin (bzw. deren Direktor G._____) an jener Sitzung *teilgenommen* hat. Der betreffende Sachverhalt hätte damit bereits im Rahmen des ordentlichen Schriftenwechsels dargelegt werden können. Die Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO sind damit weder rechtsgenügend dargelegt noch wären sie erfüllt.

5.4.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Klägerin mit den von ihr angerufenen Dokumenten auch der Nachweis, wonach der Ansatz von 5.7% einer *Verkehrsübung* im Sinne einer den Geschäftsverkehr beherrschenden tatsächlichen Übung entspricht, nicht gelänge.

5.4.5. Die Klägerin beantragt weiter die *Einholung einer gerichtlichen Expertise* zur Bestimmung einer marktüblichen Vergütung für Dienstleistungen, wie sie die Klägerin gegenüber der Beklagten erbracht hat.

Voraussetzung für die Einholung eines Gutachtens wäre, wie erwogen, eine substantiierte Darlegung und der Nachweis der tatsächlichen Mittelflüsse via die Klägerin gewesen (vgl. das unter Ziff. 5.4.2 zur Höhe der Mittelflüsse Ausgeführte). So äussert sich die Klägerin beispielsweise dazu, worin die mit Replik neu geltend gemachten Mittelflüsse von L.____ über AED 306'723'000, immerhin rund einem Fünftel der Mittelflüsse insgesamt, bestanden, nicht. Es fehlt mithin an Vorbringen dazu, ob es sich um Überweisungen innerhalb der D.____ oder aber aus dem Ausland und wenn ja, aus welchem Land und gegebenenfalls unter Überwindung welcher Schwierigkeiten handelte, ob es sich um eine einzige oder aber eine Vielzahl von Überweisungen handelte, ob die Mittel entgegen genommen und im Rahmen einer einzigen oder aber einer Vielzahl von Transaktionen weitergeleitet wurden. In Ermangelung dieser Angaben könnte hinsichtlich dieser Mittel auch aus diesem Grund von vornherein nicht beurteilt werden, ob ein behauptetes Pro-zenthonorar von 5.7% marktüblich wäre.

5.4.6. Doch selbst wenn man auf eine *allgemeine* oder zumindest *eine gewisse tatsächliche Verbreitung einer Praxis* in den einschlägigen Kreisen in Zusammenhang mit Mittelflüssen vor dem Sanktionshintergrund schliessen könnte, so liesse sich daraus nicht auf eine *übliche Vergütung nach Handels- oder Ortsgebrauch* im

Sinne von Art. 394 Abs. 3 OR schliessen (BGE 132 III 466 f. E. 4.3). Die in einer Branche *tatsächlich verbreiteten* Praktiken und Ansätze bieten nicht immer Gewähr dafür, dass sie nicht *übersetzt* sind. Dies macht die Beklagte, wie erwogen, vorliegend denn auch geltend (act. 35 Rz. 27). An *übersetzte* Ansätze ist das Gericht, auch wenn in einer Branche üblich, *nicht gebunden*. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist deshalb stets zu prüfen, ob die geforderte Vergütung den geleisteten Diensten auch entspricht, sie ihnen also *objektiv angemessen* ist (Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2014 [4A_481/2013] E. 3.1; BGE 135 III 259, 262; BGE 117 II 284; 101 II 111; BK OR-FELLMANN, a.a.O., N 411 und 419 f. zu Art. 394 OR).

5.4.7. Objektive Angemessenheit des beanspruchten Honoraransatzes

5.4.7.1. Die Prüfung der objektiven Angemessenheit der Vergütung für die geleisteten Dienste würde voraussetzen, dass die Beauftragte die *massgeblichen Umstände* dartut und nachweist, die die Höhe des geforderten Honorars rechtfertigen. Die Beauftragte hat bei der Honorarfestlegung einen gewissen *Ermessensspielraum*; ein richterliches Eingreifen ist geboten, wenn ein *Missverhältnis* zwischen dem Wert der Leistung und dem Honorar besteht (BK OR-FELLMANN, a.a.O., N 423 ff. zu Art. 394 OR; BSK OR I-OSER/WEBER, a.a.O., N 39 und 41 zu Art. 394 OR m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts vom 6. März 2006 [4C.380/2006] E. 9 und vom 26. März 2014 [4A_481/2013] E. 3.1; BGE 101 II 109 E. 2; BGE 135 III 259 E. 2.2). Haben die Parteien den Ansatz des Prozenthonorars nicht festgelegt, so ist dieser im Streitfall vom Gericht so zu bestimmen, dass die Vergütung den geleisteten Diensten entspricht, ihnen also *objektiv angemessen* ist (BK OR-FELLMANN, a.a.O., N 449 zu Art. 394 OR).

5.4.7.2. Als *Faktoren der Honorarberechnung* bzw. als Beurteilungsfaktoren bei der Prüfung der Angemessenheit des Honorars fallen namentlich die *Art* und *Dauer* des Vertrags, der *Zeitaufwand*, die *Schwierigkeit* der Tätigkeit, die zu tragenden *Risiken* und die übernommene *Verantwortung* der Beauftragten, der *Interessenwert* des Auftrags sowie die *Generalunkosten* der Beauftragten in Betracht (BSK OR I-OSER/WEBER, a.a.O., N 39 zu Art. 394 OR m.w.H.; vgl. Urteil des Bundesgerichts

vom 6. März 2006 [4C.380/2006] E. 9). Grundlage der Entschädigung nach Aufwand bildet der *bei sorgfältigem Vorgehen objektiv notwendige* Aufwand. Damit ist der geltend gemachte Aufwand so darzulegen, dass dessen Notwendigkeit und Angemessenheit überprüft werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 26. September 2013 [4A_271/2013] E. 6.2; BSK OR I-OSER/WEBER, a.a.O., N 39 zu Art. 394 OR m.w.H.).

5.4.7.3. Vorliegend bestanden die der Fee for Services zugrunde liegenden *Dienstleistungen* der Beauftragten in der Rechnungstellung und Entgegennahme von Zahlungen von F._____ sowie (anscheinend) der weiteren Gesellschaft L._____ sowie der Weiterleitung von Geldern an die Beklagte oder von dieser bezeichnete Empfänger (act. 31 Rz. 35). Das Vorbringen der Klägerin, wonach dies über "komplexe Strukturen" erfolgt sei, wurde – mit Ausnahme der Ausführungen zu den Bemühungen der beigezogenen Kanzlei H._____ ab 10. Juli 2013 angesichts der bevorstehenden Inkraftsetzung der Sanktionen in den D._____ – nicht weiter ausgeführt. Der Aufwand von H._____ (Transaktionen via komplexe Strukturen unter Zeitdruck) wird allerdings unter anderem Titel als Auslagenersatz gesondert geltend gemacht und fiele als Berechnungsfaktor des Honorars ausser Betracht.

Nach Darstellung der Klägerin im Rahmen des ordentlichen Schriftenwechsels erfolgte die Entgegennahme der Gelder in der behaupteten Höhe (rund AED 1.758 Mia.) ebenso wie die Weiterleitung eines Grossteils der Gelder (rund AED 1.1 Mia.) *vor Ankündigung* der Inkraftsetzung der Sanktionen in den D._____ und damit weder unter besonderem Zeitdruck noch unter anderweitig erschwerten Bedingungen: Gemäss Klägerin waren AED 570 Mio. (act. 31 Rz. 15) resp. an anderer Stelle AED 600 Mio. (act. 31 Rz. 39, 45) ab oder nach dem 10. Juli 2013 innert kurzer Zeit an die Beklagte zu überweisen, ansonsten diese Mittel in den D._____ "für unbestimmte Zeit blockiert" gewesen wären (act. 31 Rz. 45; act. 35 Rz. 32). Demnach wäre die *Entgegennahme* von rund AED 1.758 Mia. sowie die *Weiterleitung* von rund AED 1.1 Mia. (Differenz zwischen Total der Einnahmen von rund AED 1.758 Mia. abzüglich der ab 10. Juli 2013 übermittelten rund AED 570 bzw. AED 600 Mio. sowie abzüglich der von der Klägerin einbehaltenen, somit gar

nicht weitergeleiteten rund AED 60 Mio.) vor Ankündigung der Sanktionsumsetzung ohne besondere Schwierigkeiten oder Zeitdruck erfolgt.

Der befristete Vertrag wurde, wie erwogen, am 1. Februar 2013 abgeschlossen mit einer *Laufzeit* bis 31. Dezember 2014. Gelebt wurde er zufolge Umsetzung der Sanktionen in den D. _____ im Sommer 2013 seitens beider Parteien unstreitig nur bis August 2013, somit *während rund sieben Monaten*. Die *effektive Tätigkeitsdauer* als "pay/financial agent" dürfte allerdings kürzer gewesen sein bzw. rund vier Monate betragen haben: So legt die Klägerin selber dar, dass sie (erst) mit Schreiben der Beklagten vom 18. März 2013 an F. _____ als "pay/financial agent" und Empfängerin der Zahlungen der Kundin *bestellt* (act. 1 Rz. 13 f.; act. 31 Rz. 32) und mit E-Mail von F. _____ D'. _____ [Ortschaft] vom 18. April 2013 instruiert worden sei, Rechnungen gegenüber F. _____ auszustellen und entsprechende Zahlungen entgegenzunehmen (act. 1 Rz. 14, korrigiert in act. 31 Rz. 35).

Bezüglich des *Zeitaufwands* der Beauftragten für die *Rechnungstellung* lassen die act. 3/9 ins Recht gelegten Urkunden darauf schliessen, dass die Klägerin rund 30 provisorische und definitive, jeweils eine Seite umfassende Rechnungen (unter Weglassung von offensichtlichen Doppeln) an F. _____ für ...käufe ausgestellt haben dürfte, deren Inhalt sich als kurz und standardisiert präsentiert und die durchwegs auf sehr hohe Summen in unterschiedlicher Höhe in der Landeswährung der Klägerin lauten. Eine besondere *Schwierigkeit* der Aufgabe der Beauftragten als in den D. _____ domizilierter "pay/financial agent" (vgl. act. 31 Rz. 35) bis zur Ankündigung der Umsetzung der Sanktionen in deren Sitzstaat wäre vor diesem Hintergrund weder rechtsgenügend dargetan worden noch ersichtlich: Weder die Ausstellung von rund 30 standardisierten Rechnungen (act. 3/9) noch die Entgegennahme von demnach rund 30 Zahlungen, noch die nicht näher substantiierte(n) Transaktion(en) der Gesellschaft L. _____ sind geeignet, besondere Schwierigkeiten zu begründen. Vielmehr scheint es sich um einfache Standarddienstleistungen der Beauftragten als Zahlstelle gehandelt zu haben. *Besondere Risiken* sind zufolge der bis zum Sommer 2013 nicht erfolgten Umsetzung der internationalen Sanktionen in den D. _____ für die tatsächlich gelebte Vertragsdauer

bis zu diesem Zeitpunkt (Ankündigung der bevorstehenden Umsetzung der Sanktionen) nicht ersichtlich.

Der *Interessenwert* der Auftraggeberin als einer Gesellschaft mit Domizil in einem von Sanktionen betroffenen Staat an der reibungslosen und rechtzeitigen Ausführung der Transaktion hoher Summen wäre zweifelsohne als hoch zu bezeichnen. Nicht in Betracht für die Bemessung eines angemessenen Honorars fielen demgegenüber die *Generalunkosten* der Beauftragten, die, wie erwogen, mittels separater Pauschale abgegolten wurden (vgl. hiervor Ziff. 4 zur Retainer Fee).

Im Übrigen blieb das Vorbringen der Beklagten mit Duplikschrift, wonach es sich lediglich *um Transfers zwischen Banken innerhalb der D._____*, somit *inländische Transaktionen*, gehandelt habe, und weder die Währung gewechselt habe, noch Grenzen zwischen unterschiedlichen Rechts- oder Banksystemen hätten überwunden werden müssen (act. 35 Rz. 27), in der ausführlichen Stellungnahme der Klägerin zur Duplik (act. 42 Rz. 14 ff.) soweit ersichtlich unbestritten. Zuzustimmen ist der Beklagten darin, dass die *beträchtliche Höhe* der Transaktionen unter dem Titel der *Angemessenheit* eines nach Prozenten der Transaktionssumme bemessenen Honorars als solches keine Erhöhung, sondern vielmehr eine Reduktion des Ansatzes rechtfertigt (act. 35 Rz. 32).

5.4.7.4. Aufgrund der dargelegten Faktoren bestünde damit ein *offenkundiges Missverhältnis* zwischen den erbrachten Leistungen – Tätigkeit als Zahlstelle während rund vier Monaten, Ausstellung von rund 30 standardisierten Rechnungen, Entgegennahme und Weiterleitung von Zahlungen, mit zusätzlicher Pauschale für Generalunkosten und separater Geltendmachung von Auslagenersatz für den Beizug der Kanzlei H._____, keine besondere Schwierigkeit der Auftragsausführung – und dem beanspruchten Prozenthonorar von 5.7% in Höhe von AED 100'219'441 (entsprechend rund CHF 25.8 Mio. per Rechnungsstellung 15.07.2013 resp. rund CHF 26.7 Mio. im Zeitpunkt der Klageeinleitung). Der von der Klägerin in Anschlag gebrachte Ansatz erschiene angesichts der sehr hohen transferierten Summen, die diesem zugrunde gelegt werden, als *klarerweise überhöht*. Somit wäre er – hätte die Klägerin die Höhe der Mittelflüsse substantiiert dargelegt und nachgewiesen –ermessensweise stark zu reduzieren auf 1%

auf den entgegengenommenen (rund AED 1.758 Mia.) sowie 1% auf den von der Klägerin vor dem Beizug der Kanzlei H._____ gemäss den Instruktionen der Beklagten weitergeleiteten Geldern (rund AED 1.1 Mia.) festzusetzen gewesen. Nicht in Betracht fiel ein Honorar der Klägerin für die ab dem 10. Juli 2013 unter Beizug der Kanzlei H._____ als Erfüllungsgehilfin unter Zeitdruck über spezielle ("komplexe") Strukturen in den Iran transferierten Gelder (rund AED 570 Mio. resp. AED 600 Mio., vgl. oben), bezüglich derer die Klägerin als Auslagenersatz ein *separates Prozenthonorar für H._____* von 1.85% – mithin keine aufwandbasierten Auslagen – geltend macht (vgl. nachfolgend 6.). Jedenfalls fehlte es auch diesbezüglich an rechtsgenügenden Vorbringen dazu, inwiefern der Klägerin zusätzlich zur Tätigkeit ihrer Erfüllungsgehilfin ein Aufwand erwachsen wäre.

5.5. Fazit (Fee for Services)

Die Vorbringen der Klägerin zur *Höhe* der entgegengenommenen und der weitergeleiteten Mittel erweisen sich als nicht hinreichend substantiiert und in mehrerer Hinsicht widersprüchlich. Die beweisbelastete Klägerin hat es sodann unterlassen, die ihr nach eigener Darstellung vorliegenden *Transaktionsbelege* zu den Zahlungsflüssen ins Recht zu legen, und hat sich stattdessen auf ein internes Dokument der Beklagten berufen, womit sie den *Nachweis* der Anerkennung der Höhe der von ihr entgegen genommenen sowie der weitergeleiteten Mittel durch die Beklagte nicht zu erbringen vermöchte.

Im Übrigen wäre der Klägerin auch der Nachweis der Marktüblichkeit eines Prozenthonorars von 5.7% im Sinne einer Verkehrsübung mit den von ihr angerufenen Urkunden nicht gelungen. Selbst wenn ein gerichtliches Gutachten eine gewisse tatsächliche Verbreitung einer entsprechenden Praxis in den einschlägigen Kreisen ergeben hätte, so wäre das Gericht an eine solche tatsächliche Praxis nicht gebunden, zumal diese keine Gewähr gegen *überhöhte*, objektiv nicht angemessene Ansätze bietet. Vorliegend erschiene ein Ansatz von 5.7% angesichts der tatsächlichen Tätigkeit der Klägerin und dem zu den Bemessungskriterien Ausgeführten jedenfalls als massiv überhöht und wäre ermessensweise auf einen der Tätigkeit der Beauftragten objektiv angemessenen Ansatz zu reduzieren gewesen.

Der Anspruch der Klägerin unter dem Titel "Fee for Services" ist damit abzuweisen.

6. Anspruch auf "Fees of H. _____ & Associates" (Auslagenersatz)

6.1. Unbestrittenes

Im Sommer 2013 wurde die Klägerin von der Beklagten angesichts der bevorstehenden Inkraftsetzung der Sanktionen in den D. _____ unstreitig angewiesen, innert kürzester Zeit einen beträchtlichen Betrag (die exakte Höhe ist umstritten) durch eine dafür nicht vorbereitete Struktur zu schleusen. Zur Bewältigung der damit verbundenen rechtlichen Probleme zog die Klägerin die Anwaltskanzlei H. _____ als Erfüllungsgehilfin bei (act. 31 Rz. 15, 46; act. 35 Rz. 32) und ersuchte die Beklagte um Ausstellung der im Recht liegenden *Freizeichnungs- und Schadloshaltungserklärung vom 14. Juli 2013* ("Indemnity Letter", act. 3/14; act. 1 Rz. 18; act. 21 Rz. 13; act. 31 Rz. 37; act. 35 Rz. 24).

6.1.1. Die Klägerin schloss mit der Kanzlei H. _____ am 15. Juli 2013 ein *Service Agreement* ab (act. 32/43), mit dessen Ziffer 4.1 die Klägerin sich zur Zahlung eines noch zu vereinbarenden Honorars verpflichtete, welches in jedem Fall nicht weniger als 1.85% der Mittel betrage, bei welchen H. _____ die Klägerin bei der Erbringung ihrer Leistungen direkt oder indirekt unterstützt (act. 32/43, Fettdruck angefügt):

"In return for the provision of the Services, the Client [die Klägerin] shall pay to O. _____ a fee which shall be agreed between the Parties (the "Fee") but shall in any event not be less than one point eighty five percent (**1.85%**) of the funds they assisted, either directly or indirectly, to facilitate in the provision of the Services."

6.1.2. Die Klägerin macht einen Anspruch auf Auslagenersatz von A-ED 32'577'363.– (recte: AED 32'527'363.–) für den Beizug von H. _____ geltend, entsprechend einem Prozenthonorar für H. _____ von 1.85% auf A-ED 1'758'235'817.– (act. 1 Rz. 24).

6.2. Wesentliche Parteivorbringen

6.2.1. Die Klägerin bringt vor, ohne Beizug von H._____ hätten die auf ihren Konti gelegenen Mittel nicht mehr rechtzeitig vor Inkraftsetzung der Sanktionen in den D._____ weitergeleitet werden können. Die Kosten für H._____ sei sie gestützt auf die *Schadloshaltungserklärung* vom 14. Juli 2013 eingegangen; der Beizug der Kanzlei sei aufgrund der Instruktion der Beklagten, innert kürzester Frist – und entgegen der Empfehlung der Klägerin, die aus diesem Grund eine Schadloshaltungserklärung verlangt habe – enorme Summen durch eine dafür nicht vorbereitete Struktur zu schleusen, notwendig geworden (act. 31 Rz. 46). Zu diesen Instruktionen bringt die Klägerin vor, sie sei am 10. Juli 2013 von der Beklagten instruiert worden, *AED 600 Mio.* innert kürzester Frist zu überweisen (act. 31 Rz. 39); an anderer Stelle beruft sich die Klägerin demgegenüber auf die Weisung der Beklagten, *AED 570 Mio. auf einmal zu überweisen*, was ihr Kosten von rund AED 32 Mio. verursacht und erhebliche Probleme beschert habe (act. 31 Rz. 15). Sie beruft sich weiter auf ein mündliches Einverständnis des CEO der Beklagten (T._____) mit einem Honorar für H._____ von maximal 2% (act. 31 Rz. 46). Ein Honorar für H._____ von 1.85% auf den transferierten Mitteln sei angesichts des grossen finanziellen und zeitlichen Drucks, die Transaktionen rechtzeitig abzuschliessen, angemessen, andernfalls *AED 600 Mio.* in den D._____ blockiert gewesen wären (act. 31 Rz. 45 f.).

6.2.2. Die Beklagte bestreitet ein mündlich erteiltes Einverständnis ihres CEO mit einer Entschädigung von 1.85% bzw. von AED 32'577'363 für die Tätigkeiten von H._____. Dieser hätte, da lediglich kollektivzeichnungsberechtigt, die Beklagte durch die (bestrittene) Erklärung ohnehin nicht im Alleingang verpflichten können (act. 35 Rz. 33). Das Honorar sei exorbitant und unter dem Vertrag der Parteien, der schweizerischem materiellem Recht unterstehe, nicht zu schützen. Die Klägerin lege weder dar, worin das Wirken von H._____ bestanden habe, noch inwiefern dieses für die Abwicklung der Zahlungen kausal und notwendig gewesen wäre. Ebenso wenig sei belegt, dass diese Auslagen der Klägerin *tatsächlich* angefallen seien. Schliesslich liesse sich selbst bei Anwendung des überhöhten Ansatzes von 1.85% die von der Klägerin berechnete Honorarsumme für H._____ nicht nachvollziehen: Das Honorar von H._____ falle gemäss Ziff. 4.1 des Service Agreements der Klägerin mit H._____ vom 15.7.2013 (act. 32/43) einzig auf jener

Summe an, bei welcher H._____ die Überweisung *tatsächlich erleichtert* habe. Nach eigenem Vorbringen der Klägerin hätten die Schwierigkeiten, die sie zum Beizug von H._____ veranlasst hätten, in der Instruktion der Beklagten bestanden, die Summe von *AED 600 Mio.* resp. an anderer Stelle von *AED 570 Mio.* innert kürzester Frist zu überweisen. Demnach seien die restlichen Beträge bei Abschluss des Service Agreements bereits überwiesen gewesen oder hätten offenbar ohne Beanspruchung von H._____ überwiesen werden können. Damit seien diese bei der Berechnung des Honorars von H._____ auch nicht zu berücksichtigen (act. 21 Rz. 19; act. 35 Rz. 33).

6.3. Würdigung

6.3.1. Zum behaupteten mündlichen Einverständnis der Beklagten mit einem Prozenthonorar für H._____ von 1.85% bzw. AED 32'577'363 ist Folgendes festzuhalten: Die Klägerin hat die Behauptung in der Duplik, wonach der CEO der Beklagten (T._____) lediglich kollektivzeichnungsberechtigt und nicht befugt gewesen sei, die Beklagte alleine zu verpflichten, mit ausführlicher Stellungnahme zur Duplik (act. 42) nicht bestritten. Dass Umstände vorgelegen hätten, die den Schluss auf eine Anscheins- oder Duldungsvollmacht zuließen, trägt die Klägerin nicht vor. Eine der Beklagten *zurechenbare*, im Übrigen ohnehin nicht weiter substantiierte mündliche Zustimmung zur geltend gemachten Entschädigung lässt sich folglich nicht erstellen.

6.3.2. Die Schadloshaltungserklärung (act. 3/14) enthält die Verpflichtung der Beklagten zur Schadloshaltung der Klägerin für Kosten und Verbindlichkeiten, die ihr aus den darin nicht abschliessend aufgeführten Tatbeständen (sog. "triggering events") erwachsen (auszugsweise sinngemässe Übersetzung, Fettdruck angefügt):

Als Gegenleistung [...] entschädigt der Unterzeichnete hiermit A'._____ und **hält A'._____ schadlos** in Bezug auf alle Ansprüche, **Kosten, Gebühren, Ausgaben**, Schäden und **Verbindlichkeiten**, die A'._____ erleidet, zahlt oder eingeht und die sich ergeben aus, aber nicht beschränkt sind auf

(I) die **Einbehaltung, das Einfrieren und/oder das Embargo** von Geldern von B._____, die entweder

(A) auf ein **Bankkonto von A'._____ eingezahlt** wurden

(B) von A'._____ im Namen von B._____ entgegengenommen werden sollen; oder

C) an B._____ oder einen Dritten im Namen von B._____ überwiesen werden sollen;

[...]

(Jede der in diesem Absatz beschriebenen Situationen wird als "auslösendes Ereignis" bezeichnet).

Aus der Ausstellung der Schadloshaltungserklärung für Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit dem Eintritt eines darin genannten auslösenden Ereignisses kann nicht auf eine *Blankoverpflichtung* der Auftraggeberin zur Zahlung von Auslagen für beigezogene Erfüllungsgehilfen in beliebiger Höhe geschlossen werden. Der Auftrag an den Beauftragten umfasst nur die Zustimmung zu *notwendigen* Aufwendungen, die durch ein auslösendes Ereignis bedingt sind. Unberechtigte Auslagen und Verwendungen sind durch den Mandatskonsens nicht gedeckt, weshalb der Auftraggeber den Ersatz *unnötiger oder überhöhter Auslagen* ablehnen darf (Urteile des Bundesgerichts vom 11. Januar 2005 [4C.199/2004] E. 10.3.2.1, und vom 1. Juli 2011 [4A_128/2011] E. 3.2). Grund für die *Ausstellung* der Schadloshaltungserklärung war nach eigenem Vorbringen der Klägerin (act. 31 Rz. 24) der Umstand, dass gemäss Vertrag jegliche Auslagen und Unkosten im Zusammenhang mit der Auftragsausführung als durch die Pauschale gemäss Ziff. 3.1 (Retainer Fee) abgegolten galten, weshalb es einer gesonderten Grundlage für die zusätzlich anfallenden Auslagen für den Beizug der Kanzlei H._____ angesichts der drohenden Inkraftsetzung der Sanktionen im Juli 2013 bedurft habe.

6.3.3. Weshalb für die Tätigkeiten der Anwaltskanzlei H._____ ein Prozenthonorar – und nicht ein Honorar nach Aufwand – die angemessene Vergütungsart sein sollte, wurde von der Klägerin nicht dargetan.

6.3.4. Zutreffend führt die Beklagte aus, dass selbst bei Zugrundelegung eines Ansatzes von 1.85% lediglich ein bedeutend geringeres Honorar für H._____ als Auslagenersatz in Betracht käme (act. 35 Rz. 33): Gemäss Ziffer 4.1 des zwischen der Klägerin und H._____ abgeschlossenen und zu den Akten gereichten Service Agreements (act. 32/43) fällt das Honorar auf der Summe an, bei welcher H._____ die Überweisung ermöglicht hat ("assisted to facilitate"). Diese Summe beziffert die Klägerin, wie hiavor wiedergegeben, an einer Stelle mit AED 600 Mi-

o. (act. 31 Rz. 39 und 45; act. 32/37), an anderer Stelle mit AED 570 Mio. (act. 31 Rz. 15; act. 32/38). Soweit die Klägerin nach Aktenschluss weitere Zahlen zu den *nach* der angekündigten Inkraftsetzung der Sanktionen zu tätigen Transaktionen vorbringt, ist nicht dargetan und nicht ersichtlich, inwiefern diese Vorbringen im Lichte von Art. 229 Abs. 1 ZPO zulässig wären.

6.3.5. Aus dem Gesagten folgt, dass selbst bei Zugrundelegung eines Ansatzes von 1.85% und der mit keinem Wort erläuterten Angemessenheit eines solchen Prozenthonorars für ebenfalls nicht substantiiert dargelegte anwaltliche Dienstleistungen von vornherein ein Betrag von maximal AED 10'545'000 überhaupt in Betracht gekommen wäre (1.85% von AED 570 Mio.).

6.4. Fazit (Fees of H.____)

Der Klägerin hat ihren Anspruch auf Ersatz von Auslagen ("Fees of H.____ & Associates") für anwaltliche Leistungen nicht rechtsgenügend dargetan (Höhe und Notwendigkeit der Auslagen, Angemessenheit eines solchen Prozenthonorars), weshalb die Forderung abzuweisen ist.

7. Anspruch auf Bonus Payment

7.1. Parteistandpunkte

7.1.1. Die Klägerin macht einen Anspruch auf "Bonus Payment for Executives" von AED 750'385, entsprechend 20% auf dem erzielten Zins auf den Bankguthaben für entgegengenommene Kaufpreiszahlungen, geltend. Zur Begründung stützt sie sich auf Ziffer 3.2 des Vertrags sowie – hinsichtlich des Prozentsatzes – auf das im vorerwähnten iranischen Strafverfahren erstattete Gutachten (act. 1 Rz. 24; act. 3/18). Da ihre "Executives" den Betrag nicht selber eingefordert hätten, sei sie zur Geltendmachung berechtigt (act. 31 Rz. 50).

7.1.2. Die Beklagte verneint einen Anspruch auf einen Bonus für Zinserträge aus der kurzfristigen Anlage der über das Konto der Klägerin geleiteten Gelder. Nach Ziff. 3.2. des Vertrags seien die "Executives" der Klägerin bonusberechtigigt am Gewinn von mit der Beklagten ausgeführten *Projekten*; dies möge im Einzelfall für Geschäfte gemäss den Ziffern 2.1 bis 2.6 zutreffen, doch habe es solche nicht

gegeben. Auf die Tätigkeiten im Bereich der Zahlungsabwicklung (zweite Ziff. 2.6 des Vertrags) beziehe sich Ziff. 3.2 nicht, da das Betreuen des Zahlungsverkehrs kein *Projekt* darstelle (act. 35 Rz. 37). Zudem fehle der Klägerin die Aktivlegitimation und sei die Festlegung eines Prozentsatzes von 20% willkürlich und ohne rechtliche Grundlage (act. 21 Rz. 19).

7.2. Würdigung

7.2.1. Aktivlegitimation

Bei einem Vertrag zugunsten eines Dritten kann der Promissar (Vertragsgläubiger) verlangen, dass an den Dritten geleistet werde (Art. 112 Abs. 1 OR). Beim unechten Vertrag zugunsten eines Dritten kann der Promissar die Drittbegünstigungsklausel – vorbehaltlich einer anderen Abrede – jederzeit und unabhängig vom Einverständnis des Promittenten widerrufen, beim echten Vertrag zugunsten eines Dritten solange, als der Dritte dem Promittenten noch nicht erklärt hat, dass er von seinem Recht Gebrauch machen wolle (Art. 112 Abs. 3 OR). Beim Widerrufsrecht handelt es sich um ein grundsätzlich formfreies und empfangsbedürftiges Gestaltungsrecht, das durch private Willenserklärung ausgeübt wird (PATRICK KRAUSKOPF, Der Vertrag zugunsten Dritter, Freiburg, Diss. 2000, Rz. 630; MOHASSEB/VON DER CRONE, Widerrufbarkeit von Gestaltungsrechten, SZW/RSDA 4/2019, S. 430). Auch ein konkludenter Widerruf ist möglich, indem der Promissar Leistung an sich selbst verlangt. Die Widerrufserklärung ist grundsätzlich an den Promittenten zu richten (PATRICK KRAUSKOPF, a.a.O., Rz. 633).

Ob die in Ziffer 3.2 des Vertrags enthaltene Klausel

"A' _____'s Executives are eligible and entitled to receive a bonus equal to [%] of the net profit generated from the projects carried out with B. _____."

als echter oder als unechter Vertrag zugunsten eines Dritten zu qualifizieren ist, kann offen bleiben, da vorliegend die strengeren Voraussetzungen des Widerrufsrechts des Promissars beim echten Vertrag zugunsten eines Dritten erfüllt sind: Vorliegend wurde nicht bestritten, dass die "Executives" der Klägerin keine Ansprüche auf ein Bonus Payment gegenüber der Beklagten geltend gemacht ha-

ben. Damit liegt keine Erklärung der Dritten im Sinne von Art. 112 Abs. 3 OR vor und ist in der Geltendmachung des Bonus Payment mit vorliegender Klage ein Widerruf der Drittbegünstigungsklausel gemäss Ziffer 3.2 des Vertrags gegenüber der Beklagten zu sehen. Die Klägerin ist damit aktivlegitimiert.

7.2.2. Art und Höhe der Vergütung

7.2.2.1. In Ziffer 3.2 des Vertrags haben die Parteien einen Bonus für die Geschäftsführer der Klägerin (Executives) auf dem Nettogewinn aus *Projekten* mit der Beklagten vereinbart und dessen Höhe offengelassen. Dem Vorbringen der Beklagten, wonach im Anfall von Zins auf den von der Klägerin als "pay/financial agent" entgegengenommenen und zur Weiterleitung bestimmten Geldern kein Gewinn *aus einem Projekt* zu sehen ist, ist aufgrund des Wortlauts der Bestimmung ("projects carried out with [Beklagte]") ohne Weiteres zuzustimmen.

7.2.2.2. Die Klägerin substantiiert im Übrigen nicht, wie sich der Betrag von AED 750'385 berechnet, noch weshalb ein Prozentsatz von 20% geschuldet sein sollte. Mit dem Verweis auf das Gutachten aus dem Strafverfahren im Iran ("20% of AED 750'385 as established by the court expert", act. 1 Rz. 24), tut die Klägerin der ihr obliegenden Substantiierungslast, der im Rahmen der Rechtsschriften nachzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2018 [4A_443/2017] E. 2.2.1), nicht Genüge. Zu verweisen ist im Übrigen auf die Erwägungen zum Beweiswert des Gutachtens.

7.3. Fazit (Bonus Payment)

Der Anspruch der Klägerin auf ein "Bonus Payment" von AED 750'385 ist abzuweisen.

8. Gesamtfazit

Die Klägerin hat von den von F._____ an sie geleisteten Zahlungen unbestrittenmassen einen Betrag von AED 60'929'968 zur Deckung eigener Ansprüche zurückbehalten, welchen sie grundsätzlich der Beklagten weiterzuleiten gehabt hätte (act. 1 Rz. 10, 19; act. 21 Rz. 14). In diesem Umfang hat die Beklagte für den Fall, dass der Klägerin ihr gegenüber Ansprüche zustünden, Verrechnung erklärt (act. 21 Rz. 14).

Gemäss den obigen Erwägungen hat die Klägerin Anspruch auf eine Retainer Fee (Generalunkostenpauschale) im Betrag von AED 5'390'000. Die weiteren geltend gemachten Ansprüche – Fee for Services, Fees of H._____, Bonus Payment – sind abzuweisen.

Für eine zumindest teilweise Klageguthheissung hätte die Klägerin mit einer den Betrag von AED 60'929'968 übersteigenden Forderung durchdringen müssen. Dies ist ihr mit dem ausgewiesenen Anspruch auf AED 5'390'000 unter dem Vertrag nicht gelungen. Die Klage ist daher abzuweisen.

9. Kosten- und Entschädigungsfolgen

9.1. Streitwert

Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Auf eine Fremdwährung lautende Rechtsbegehren sind zum Umrechnungskurs am Tag der Rechtshängigkeit umzurechnen (BGE 63 II 34 S. 35; Urteil des Bundesgerichts vom 3. November 2011 [4A_274/2011] E. 1). Die Klagesumme von AED 83'286'913 entspricht per 24. August 2018 einem Streitwert von rund CHF 22'308'400 (Kurs AED 1 = CHF 0.26785 [www.oanda.com]).

9.2. Gerichtskosten

Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Zu berücksichtigen sind zudem der Zeitaufwand des Gerichts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. c und d GebV OG). In Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. a, c und d GebV OG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG sowie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ist die Gerichtsgebühr auf CHF 180'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten sind aus dem von der Klägerin geleisteten Vorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

9.3. Parteientschädigung

Ausgangsgemäss hat die Klägerin der Beklagten sodann eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Deren Höhe richtet sich nach der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 105 Abs. 2 und Art. 96 ZPO). Grundlage ist in erster Linie der Streitwert. Zu berücksichtigen sind die Verantwortung und der Zeitaufwand des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erarbeitung einer Rechtsschrift und deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Grundgebühr oder ein Pauschalzuschlag berechnet (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen dem Streitwert und dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung wird die gemäss Verordnung berechnete Gebühr entsprechend erhöht oder herabgesetzt (§ 2 Abs. 2 AnwGebV). Die Rechtsschriften der Beklagten umfassen 10 (Klageantwortschrift, 1 Beilage), 14 (Duplik, 2 Beilagen) und 3 Seiten (Noveneingabe, act. 58, 1 Beilage). Die Vergleichsverhandlung vom 4. Juli 2019 dauerte rund sechs Stunden (Prot. S. 12 f.). Die nach verfügbarem Aktenschluss erfolgten Schriftsätze der Beklagten waren mit Ausnahme der erwähnten Noveneingabe vom 22. März 2021 (1 Beilage) nicht notwendig im Sinne von § 11 Abs. 2 AnwGebV und sind daher nicht zusätzlich zu entschädigen. In Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. a, c, d, e sowie Abs. 2 AnwGebV i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV erscheint eine Gebühr in der Höhe von CHF 130'000.– als angemessen und gerechtfertigt. Ein Mehrwertsteuerzuschlag entfällt, da ein solcher nicht beantragt wurde und die Beklagte im Übrigen im Ausland domiziliert ist, weshalb die anwaltlichen Leistungen ihres Rechtsvertreters nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.

Die Klägerin ist demnach zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 130'000.– zu bezahlen. Diese ist der Beklagten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist direkt von der Obergerichtskasse aus der von der Klägerin dafür geleisteten Sicherheit auszubezahlen, vorbehaltlich der Erteilung der aufschie-

benden Wirkung der Beschwerde durch das Bundesgericht (Art. 103 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG).

Das Handelsgericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 180'000.–.
3. Die Kosten werden der Klägerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.
4. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 130'000.– zu bezahlen.

Die von der Klägerin geschuldete Parteientschädigung wird der Beklagten direkt von der Obergerichtskasse aus der von der Klägerin dafür geleisteten Sicherheit ausbezahlt, vorbehältlich der Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde durch das Bundesgericht (Art. 103 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG).

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 22'308'400.–.

Zürich, 7. Oktober 2021

Handelsgericht des Kantons Zürich

Die Vizepräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. Claudia Bühler

Daniela Solinger